

VOLLE FAHRT

VOL. 3 / 2025

Das Magazin der steirischen Frächter



PROTESTFAHRT GEGEN MAUTERHÖHUNG WAR ERFOLGREICH

**KLEINTRANSPORTE IM VISIER
VOM SCHUTZVERBAND**
SEITE 8

**WIFO KONJUNKTURTEST DES
GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES**
SEITE 20



+ NUR EIN ANSPRECHPARTNER
 + FULL SERVICE
 + ZEITERSPARNIS IHR GEWINN! ✓



Wenig Zeit, maximale Performance

Die Lkw- und Bus-Waschanlage von WashTec

- + Individueller Aufbau
- + Hochdruck-Rotoren
- + Innovative Dosiertechnik
- + Lange Lebensdauer
- + Smarte Steuerung und leichte Bedienung



Mehr Infos finden Sie unter: www.washtec.at
Telefon: +43 (0)1 334 30 65 0 | E-Mail: office@washtec.at



Foto: Lungehammer

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die geplante Lkw-Mauterhöhung von bis zu 13 Prozent hat unsere Protestfahrt in Wien am 10. September in den Boden gefahren. Mehr als 60 Lkw von fast allen Bundesländern haben im Konvoi ihren Unmut sichtbar Luft gemacht. Und das mit Erfolg, wie die Abkehr vom ursprünglich geplanten Infrastrukturzuschlag und die Begrenzung der Mauterhöhung auf rund 7,7 Prozent beim Referenzfahrzeug Euro VI mit mehr als vier Achsen zeigt. Für mich ist es ein Beweis, dass ein Zusammenhalt und Miteinander mehr Erfolg bringt als ein Jeder-gegen-jeden, so wie es oft im heiß umkämpften Markt geschieht. Im Kampf gegen die Mauterhöhung war es daher sehr erfrischend zu sehen, dass es ein Miteinander noch gibt und was es bewirkt, wenn man am gemeinsamen Strang zieht. Die Bundesregierung selbst hat offensichtlich auch das

Problem erkannt und mit der moderaten Mauterhöhung einen Schritt auf unsere Branche zu gemacht. Wir hoffen nun natürlich, dass noch weitere Schritte in unsere Richtung folgen – zum Wohle eines stabilen Wirtschaftsstandortes Österreich.

Die kürzlich aufgehobenen Lkw-Fahrverbote auf der Friesacher Bundesstraße B317 und der Ennstal Bundesstraße B320 sind für uns ebenfalls als Etappensieg zu verbuchen. Zwar wird behördenseitig bereits an den Neu-Verordnungen der Lkw-Fahrverbote getüftelt, wir als steirische Fachgruppe sehen aber nun darin eine Chance, Adaptierungen vorzunehmen. Unser Ziel ist es, dass dort im Fahrverbot und rund um das Fahrverbot ansässige Unternehmen jederzeit zu ihrem Betrieb Zufahren dürfen, ganz nach dem Vorbild der

Triebener Tauernstraße B114, wo es Unternehmen aus den Bezirken Murau, Murtal und Liezen erlaubt ist, die B114 jederzeit zu befahren. Derzeit laufen schon die Anhörungsverfahren. Man darf gespannt sein.

In diesem Sinne wünsche ich euch einen guten Start in den Herbst und würde mich freuen, wenn wir gemeinsam am Ball bleiben.


Euer Obmann

Euer Obmann
Peter Fahrner



Obmann Peter Fahrner

Inhalt

Fachgruppe aktuell		
Protestfahrt der österreichischen Transporteure zeigte Wirkung		6
Verkehrsinfo national		
Schutzverband für Umweltkriminalität nimmt (Klein-)Transporteure erneut unter die Lupe: „Entsorgen ist nicht gleich Transport zum Entsorger“ und „Entrümpeln ist nicht immer Nebenrecht“		8
Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 sowie des Kraftfahrlineiengesetzes		10
Fachinformation zum Budgetbegleitgesetz 2025 betreffend Normverbrauchsabgabe seit 1. Juli 2025		12
G2V2-Tachographen-Pflicht seit August 2025		12
Aufkündigung des KV für Fahrradboten		12
Budgetbegleitgesetz 2025 – Informationen zu Kilometergeld, NoVA, Mitarbeiterprämie		14
Änderung 6 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)		18
Land Tirol – Dosiertage 1. Quartal 2026		18
WIFO Konjunkturtest Güterbeförderung Juli 2025		20
Verkehrsinfo international		
Schweiz: Neue Lkw-Maut nimmt Betrieb auf		24
Frankreich/Italien: Mont-Blanc-Tunnel für 12 Wochen gesperrt		24
Slowakei: Änderungen im Mautsystem seit 1. Juli 2025		26
Dänemark: Änderung im Straßenmautgesetz		27
Bulgarien: Anhebung der Mautgebühren um circa 10 Prozent		28
Transport Service		
Blick nach Brüssel – EuGH urteilte über Verantwortlichkeiten bei Lenk- und Ruhezeiten		30
LKW FRIENDS on the Road – Der Lkw: Dein Freund und Helfer – ein verkanntes Luxusgut kämpft um Anerkennung		32
Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex – Kleintransportgewerbe		34
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich		34
WKO-Benutzerverwaltung		34
Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit		36
Transporteure A-Z: Melden auch Sie sich an!		36
Transporteure auf medialem Überholkurs		43
Zollverfahren optimieren		38
Boxen stopp		
Fachliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe		40
Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich		42
FRIENDS on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt Logcom-Mitglied werden!		42
Thomas Knerzl: Abschleppen mit Tradition und Zukunft		44
Helmut Höbling Spedition GmbH: mit Herzblut im und für den Transport		46
Neues Service-Angebot der WKO Steiermark für Betriebsanlagengenehmigungen		48
Grundumlage		48
E-Zustellungen – USP Unternehmerserviceportal		49



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 75
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-610, Fax: 0316/601-735, E-Mail: befoederung.gueter@wko.at, Internet: <http://wko.at/stmk.transporteure>; Titelbild © WKO/Anja Krenn; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; stock.adobe.com; Länderbutton: © Helmut Niklas; © dip/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

© Fotos: WKO/ARTige Bilder

fahrtechnik
ÖAMTC

Berufskraftfahrer Weiterbildung



- **Praxistraining Brems- und Sicherheitstechnik**
- **Praxistraining Eco Training**
- **Training Ladungssicherung**
- **Anwendung der Vorschriften**
- **Training Gesundheit/Ergonomie**

Praxisnah & praxisorientiert!

C95/D95 Trainings und ADR Auffrischkurse jederzeit möglich.

ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Lang/Lebring | fahrtechnik.lebring@oeamtc.at | Tel. +43 3182 401 65 32800
ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Kalwang | fahrtechnik.kalwang@oeamtc.at | Tel. +43 3846 200 90 32500



Protestfahrt der österreichischen Transporteure zeigte Wirkung

Über 60 Lkw als Protestzug direkt vor dem Ministerium am 10. September haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Der Einsatz der zahlreichen Unterstützerinnen und Unterstützer hat sich gelohnt: Die Bundesregierung hat einen Schritt in die richtige Richtung gesetzt und die geplante Mauterhöhung reduziert. Transporteure sehen positives Signal der Politik, aber Gespräche mit Minister müssen folgen.



Am 10. Oktober formierte sich ein mehr als 60-Lkw-starker Konvoi vor Wien, um Kurs auf das Verkehrsministerium zu nehmen. Eskortiert von der Polizei als angekündigte Protestaktion fuhren die Teilnehmer des Lkw-Konvois, den der Fachverband der Güterbeförderung in der WKÖ gemeinsam mit den Länderfachgruppen organisiert hatte, in Wien ein und zogen mit ihren Hupkonzerten

nicht nur die Augen von Passanten auf sich. Nach einer Pressekonferenz im medialen Blitzgewitter bekam Fachverbandsobmann Markus Fischer Gehör im Ministerium, mit einem ersten positiven Signal der Bundesregierung zur Lkw-Maut 2026: nämlich die Abkehr vom ursprünglich geplanten Infrastrukturzuschlag und die Begrenzung der Mauterhöhung auf

© WKÖ/Anja Krenn

rund 7,7 % beim Referenzfahrzeug (EURO VI, 4+ Achsen). „Das ist für uns ein Beweis, dass die Anliegen der Transportwirtschaft Gehör gefunden haben“, freut sich auch Peter Fahrner, Obmann der steirischen Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe. Markus Fischer erläutert: „Laut internen Berechnungen liegt mit der Einigung der Bundesregierung nun eine niedrigere Mauterhöhung ab 2026 vor – es wird von rund 7,7 Prozent beim Referenzfahrzeug (EURO VI, 4+ Achsen) ausgegangen.“ Für alle Obleute ist jedoch klar, dass weitere Entlastungen folgen müssen.

Wirkungsvoller Auftritt

Die Protestfahrt mit über 60 Lkw vor das Verkehrsministerium hat damit sichtbare Wirkung gezeigt. „Wir erkennen das als Signal der Bundesregierung an, dass man das Problem erkannt hat und einen Schritt auf unsere Branche zu machen will“, so Markus Fischer, Obmann des Fachverbands. Gleichzeitig bleibt die finanzielle Belastung für die Branche enorm. Die Mautkosten übersteigen bei Fahrten

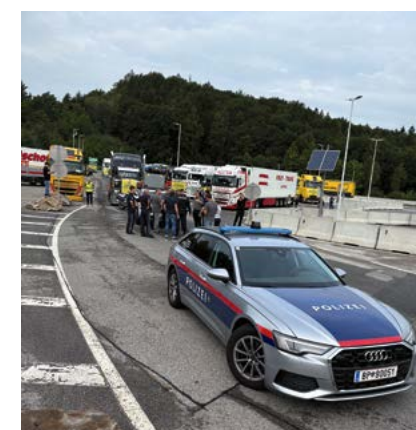
wie Wien–Salzburg bereits die Personalkosten um rund 65 %, und die Gesamtkostenbelastung ist in den letzten drei Jahren um 27,5 % gestiegen. Diese Erhöhung ist immer noch zu hoch. Daher fordert die Branche ausgleichende Maßnahmen, also weitere budgetneutrale Entlastungen, etwa:

- die Abschaffung des Nacht-60ers,
- eine praxismgerechte Lösung beim Lkw-C17
- Bewegung bei weiteren Forderungen bei der Branche

Die Transporteure zeigen sich weiterhin gesprächsbereit und erwarten, dass die konstruktive Basis genutzt wird, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten! Die Protestfahrt des Fachverbands war somit ein voller Erfolg und hat sowohl für ein enormes Medienecho gesorgt als auch politische Wirkung gezeigt. „Vielen Dank an alle, die mit ihrer Teilnahme an der Protestfahrt ein wichtiges Zeichen für die Branche und damit für den Wirtschaftsstandort gesetzt haben“, heißt es von den Obleuten der einzelnen Bundeslandfachgruppen, besonders von Fachverbandsobmann Markus Fischer.

Zahlen und Fakten zum Hintergrund des Protestes

- Österreich hat die höchsten Lkw- und Bus-Mauttarife in der EU
- 85 Prozent der transportierten Güter haben Ziel oder Ursprung im Inland
- Die Umsatzrentabilität der Branche liegt bei nur zwei Prozent
- Mautkosten übersteigen bei Fahrten wie Wien–Salzburg bereits die Personalkosten um rund 65 Prozent
- Ein Beispiel-Lkw, der etwa 50 Prozent seiner Fahrleistung auf mautpflichtigen Straßen erbringt, zahlt bereits jetzt rund 40.000 Euro jährlich



Schutzverband für Umweltkriminalität nimmt (Klein-)Transporteure erneut unter die Lupe:

„Entsorgen ist nicht gleich Transport zum Entsorger“ und „Entrümpeln ist nicht immer Nebenrecht“

Weil Transportfirmen, die hauptsächlich Übersiedelungen erledigen, auf Wunsch oft auch entrümpeln und Entsorgung anbieten, sollte man genau hinschauen, was man darf und ob man Grenzen überschreitet!



Wie schon vor zwei Jahren ist der Schutzverband für Umweltkriminalität wieder verstärkt aktiv. Meist werden Unterlassungserklärungen mit 800-Euro-Zahlungsaufforderungen ausgesendet, wenn man im Rahmen des Kleintransportgewerbes auch Entrümpelung und Entsorgung anbietet. Werden diese ignoriert und ändert man nichts am Außenauftritt, läuft man Gefahr eine Klage zu erhalten: Streitwerte bis 35.000 Euro sind keine Seltenheit.

Beim Schutzverband für Umweltkriminalität handelt es sich um einen eingetragenen Verein, dessen Vorstand zum Teil aus großen Entsorgungsbetrieben besteht, die auch in einzelnen Bundesländerfachgruppen der Entsorger sitzen. Vorgegangen wird gegen Transportfirmen/Umzugsfirmen, wenn auf der Homepage oder auf anderen Plattformen unter Leistungsangebot auch Entrümpelung und/oder Entsorgung angeboten wird, ohne eine Gewerbeberechtigung für die Entrümpelung/Entsorgung zu haben. Leider handelt es sich in den meisten Fällen

um Formulierungsunschärfen: Denn tatsächlich werden richtigerweise Transporte zum Entsorger angeboten und nicht die Entsorgung selbst, und das ist mit dem Gewerbeschein des Kleintransportes bzw. Güterbeförderungers legitim. Wenn auch die Entrümpelung angeboten wird, so sollte dies 30 Prozent des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen, um laut § 32 der Gewerbeordnung als Nebenrecht zu gelten. Wirbt man mit der Entrümpelung im Nebenrecht, sollte das Hauptgewerbe des Transportes jedenfalls eindeutig ersichtlich sein. Übersteigt man als Unternehmen die 30 Prozent, so müsste man zusätzlich das freie Gewerbe des Entrümpfers anmelden. Auch wenn man Aufträge annimmt, wo nur entrümpelt wird.

Daher besteht von Seiten der Fachgruppe Güterbeförderung nun der dringende Rat, auf der Homepage und bei anderen Angeboten die „Entsorgung“ auf „Transport zum Entsorger Ihres Wunsches“ zu korrigieren und die Entrümpelung gegebenenfalls anzumelden. **Achtung:** Um beweisen zu können, dass der Transport zum Entsorger und nicht die Entsor-

gung selbst stattgefunden hat, muss die Rechnung vom Entsorger direkt auf den Auftraggeber des Transportes lauten. Das heißt, der Transporteur scheint weder auf der Rechnung des Entsorgers auf, noch finanziert er die Rechnung für seinen Kunden vor.

Sollten auch Sie vom Schutzverband für Umweltkriminalität ein Schreiben erhalten haben, kontaktieren Sie bitte Ihre Fachgruppe: befoerderung.gueter@wkstmk.at. Wenn Sie dieses Schreiben des Schutzverbandes ignorieren, müssen Sie mit einer Klage vom Schutzverband rechnen.

Zur Erinnerung:

Auch wenn Sie nur ab und zu Abfall transportieren, so sollten Sie im Transporteur A-Z des Fachverbandes eingetragen sein: Transporteur A-Z. Weiters sollten Sie sich im EDM Portal registrieren – nicht nur beim Transport von gefährlichem Abfall, sondern auch bei nicht gefährlichem Abfall: EDM Portal – Registrierungsinformationen (<https://tinyurl.com/h4zvw82r>)

Sollten Sie Abfälle nicht nur zum Entsorger transportieren, sondern einzelne Teile sammeln bzw. vorübergehend verwahren/lagern, so brauchen Sie auch eine Abfallsammelerlaubnis nach § 24a Abfallwirtschaftsgesetz. Nähere Infos und Ansuchen der Abfallsammelerlaubnis unter: Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen – Verwaltung – Land Steiermark (<https://tinyurl.com/cv3zrv8d>).

Foto: © alberta / stock.adobe.com

DIE OPEL PROFI WOCHEN JETZT KAUFEN & NOVA SPAREN¹



COMBO CARGO
ab € 19.490*



VIVARO
ab € 24.990*



MOVANO
ab € 29.490*

Unsere Lade-Profis:
/ Ladevolumen bis 17 m³
/ Nutzlast bis 1.480 kg



4 JAHRE GARANTIE
KOSTENLOS²

Autohaus FIOR GmbH:

Käntnerstrasse 256, 8054 Graz;
Tel: 0316/ 28 71 67, fior@fior.at

FIOR
GRAZ | KAPFENBERG | LEOBEN | VOITSBERG

¹ Bezieht sich auf den Beschluss der österreichischen Bundesregierung zum NoVA-Entfall bei leichten Nutzfahrzeugen bei Fahrzeugzulassung ab 01. Juli 2025.

² Extended Care Premium gratis für 48 Monate/100.000 km (Garantieverlängerung gemäß den Bedingungen der Opel Österreich GmbH), gültig nur bei Finanzierung (inkl. Leasing) für Unternehmer über die Stellantis Bank SA Niederlassung Österreich. * Aktionspreise exkl. USt, exkl. NoVA bei Finanzierung über Stellantis Financial Services. Gültig bei Kaufvertrag bis 30.09.2025 bei teilnehmenden OPEL Partnern. Angebot von Stellantis Financial Services – ein Service der Stellantis Bank SA Niederlassung Österreich für Unternehmer – unterliegt nicht dem VKrG. Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP: Combo Cargo: Verbrauch kombiniert: 5,4 - 6,8 l/100km; CO₂-Emission kombiniert: 142 - 155 g/km. Vivaro Verbrauch kombiniert: 6,4 - 7,7 l/100km; CO₂-Emission kombiniert: 167 - 201 g/km. Movano Verbrauch kombiniert: 7,2-11,1 l/100km; CO₂-Emission kombiniert: 189-291 g/km. Verbrauchs- und Emissionswerte wurden gemäß der WLTP ermittelt und sind nur als Richtwerte zu verstehen. Symbolfoto. Stand 01.06.2025. Preisänderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Details bei Ihrem Opel Händler.

Veröffentlichung im BGBl:

Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995, des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 sowie des Kraftfahrliniengesetzes

Betreffend des Güterbeförderungsgesetzes 1995 wird insbesondere auf folgende wesentliche Änderungen hingewiesen:

- **Kennzeichenmeldepflicht von Mietfahrzeugen** an die konzessionserteilende Behörde (gültig mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes 24. Juli 2025):

Pflichten des Unternehmers

§ 6b GütbefG: „Der Unternehmer hat die amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 sowie die Anhänger der Klassen O1, O2, O3 und O4, über die das Unternehmen verfügt, unverzüglich nach Beginn und Ende der Miete an die konzessionserteilende Behörde zu melden.“

Im Rahmen des Begutachtungsprozesses hat das zuständige Ministerium erörtert, dass es sich bei der neuen Bestimmung um die Umsetzung von zwingendem EU-Recht handelt.

Da die Daten in den einzelstaatlichen elektronischen Registern gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 u.a. um die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge (lit. g) erweitert werden sollen, ist durch den neu eingefügten § 6b eine entsprechende Meldepflicht für die Unternehmer hinsichtlich ihrer Mietfahrzeuge vorzusehen, da diese über die Zulassungsevidenz nicht erfasst werden können. In Umsetzung von Artikel 3a Abs. 1 der Richtlinie (EU)

2022/738, ist das amtliche Kennzeichen eines Mietfahrzeugs, das von einem Unternehmen im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt wird, in die einzelstaatlichen elektronischen Register gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 – in Österreich das Verkehrsunternehmensregister (VUR) bzw. die Verkehrsunternehmensdatenbank (VDB) – einzutragen, weshalb die Kennzeichen von Mietfahrzeugen vom Unternehmer zu melden sind.

Wir haben auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen hingewiesen und eine alternative technische Lösung sowie die Ausnahme von Kurzzeitmieten gefordert. Leider gibt es keinen anderen Weg, wie die Behörden zu den benötigten Daten kommen bzw. fehlt der EU-rechtliche Rahmen für die Ausnahme von Kurzzeitmieten.

Betreffend N1-Fahrzeuge / Kleintransport: Es wird angemerkt, dass die Meldeverpflichtung unseres Erachtens nur für jene N1-Fahrzeuge gilt, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr gem. § 1 Abs. 1 Z 3 GütbefG eingesetzt werden, da der „neue“ § 6b GütbefG nicht vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 GütbefG umfasst ist.

- **Verlängerung der Frist** zum Nachweis der Konzessionsvoraussetzungen bzw. der EU-Lizenz: Erfreulicherweise ist es uns als Ausgleich für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gelungen, unsere

langjährige Forderung nach der Ausdehnung der Nachweisfrist für die Konzessionsvoraussetzungen sowie die Gültigkeitsfrist der EU-Lizenzen von fünf auf zehn Jahre zu verhandeln und im Güterbeförderungsgesetz umzusetzen.

- o **§ 5 Abs. 1a GütbefG:** „Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sind der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde alle zehn Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen. Überprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Gemeinschaftslizenz gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 gelten als Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4.“
- o **§ 7a Abs. 2 GütbefG:** „Die Gemeinschaftslizenz wird für die Dauer von zehn Jahren ausgestellt.“

In diesem Zusammenhang sind die Übergangsbestimmungen in § 26 Abs. 12 GütbefG zu beachten:

- o **§ 26 Abs. 12 GütbefG:** Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2025 ausgestellte Gemeinschaftslizenzen behalten ihr Gültigkeitsdatum.

Die konsolidierte Fassung des Güterbeförderungsgesetzes finden Sie unter folgendem Link: <https://tinyurl.com/53kdjuus>.



BKS Bank

Unser Herz schlägt für Ihre Wünsche.

Schnell und flexibel - digital oder persönlich. www.bks.at



Fachinformation zum Budgetbegleitgesetz 2025 betreffend Normverbrauchsabgabe seit 1. Juli 2025

Mit 1. Juli 2025 wurde der Kraftfahrzeugbegriff des § 2 Normverbrauchsabgabengesetz (NoVAG 1991) durch das Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) angepasst. Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, werden vom Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen.

Neben Kraftfahrzeugen der kraftfahrrechtlichen Klassen L3e, L4e, L5e, L7e und M1 sind weiterhin andere

Kraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen, die zwischen vier und neun Sitzplätze haben und daher grundsätzlich ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, vom Anwendungsbereich der NoVA umfasst. Um zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Sitzplätzen, bei denen die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges zur Güterbeförderung überwiegt, nicht der NoVA unterliegen, wurden Ausnahmen vor-

gesehen. Differenziert nach der Aufbauart des Kraftfahrzeuges, werden bestimmte Fahrzeugeigenschaften als Abgrenzungskriterien herangezogen. Die Einordnung der Fahrzeugeigenschaften und Ausstattung orientiert sich sowohl an der EuGH- und VwGH-Judikatur als auch an kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Abs. 1 Z 3 und 4 NoVAG 1991, in der ab 1. Juli 2025 geltenden Fassung, kann auf der Seite des Parlaments gefunden werden.

G2V2-Tachographen-Pflicht seit August 2025

Die Übergangsfrist zur Nachrüstung schwerer Nutzfahrzeuge mit dem intelligenten Fahrtenschreiber der zweiten Generation (G2V2) endete am 19. August 2025. Seit diesem Datum müssen alle in der EU zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge, die grenzüberschreitend eingesetzt werden, mit G2V2-Geräten ausgestattet sein. In ganz Europa drohen bei Verstößen gegen die neuen Regeln erhebliche Sanktionen – sowohl für Unternehmen als auch für Fahrer.

Dieser letzte Meilenstein betrifft die Nachrüstung aller Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr eingesetzt werden und noch mit der ersten Version des intelligenten Fahrtenschreibers ausgestattet sind.

Ausblick:

Ab 1. Juli 2026 müssen auch Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Anhänger über 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht mit einem Smart Tacho 2 (G2V2) ausgerüstet sein, wenn sie für grenzüberschreitende Gütertransporte

oder für Kabotagebeförderungen eingesetzt werden. Es wird dazu im Herbst 2025 ein Webinar veranstaltet.

Leichte Nutzfahrzeuge müssen dann ebenfalls sowohl die EU-Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten als auch die Lex specialis zur Entsendung von Fahrern einhalten, was für dieses Segment eine Neuerung darstellt. Dies gilt zusätzlich zu der seit 2022 bestehenden Verpflichtung, beglaubigte Kopien der Gemeinschaftslizenz mitzuführen.

Aufkündigung des KV für Fahrradboten

Der Kollektivvertrag für Fahrradboten wurde seitens der Gewerkschaft Vida mit Wirkung zum 30. September 2025 gekündigt. Somit endet mit Ablauf des 30. September 2025 die Gültigkeit des genannten Kollektivvertrags und treten sämtliche Bestimmungen des lohn- und arbeitsrechtlichen Teils außer Kraft.

Gem. § 13 ArbVG bleiben die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages nach seinem Erlöschen allerdings für Arbeitsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfasst waren (also für Dienstverhältnisse die vor dem 1. Oktober 2025 begonnen haben), so lange aufrecht, als für diese Arbeitsverhältnisse

- nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam wird oder
 - mit den betroffenen Arbeitnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.
- Für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Oktober 2025 neu beginnen, gelten ausschließlich die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

KRAFT FAHRZEUGE WINKLER
HANDEL VERLEIH SERVICE.

Gebrauchte Kleintransporter zu Top-Preisen!

Krankenhausstraße 31 – 4150 Rohrbach
Tel.: 07289/62350 – Mobil: 0664/4430515
kraftfahrzeuge@winkler.co.at
www.winkler.co.at

Fiat Ducato JTD 160 Koffer mit hydr. LBW (160 PS EURO 6), 4200x2100x2200, ca. 950 kg Nutzlast!
Klima, Bluetooth, Tempomat, Seitentür, Völlspoiler etc. Bj 2020 – 62.000 km

Fiat Ducato JTD 140 Koffer mit hydr. LBW (140 PS EURO 6), 4200x2100x2200, ca. 950 kg Nutzlast!
Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj 2021 – 65.000 km

Opel Movano 140 2.2D Koffer mit hydr. LBW (140 PS EURO 6), 4200x2100x2200, ca. 950 kg Nutzlast!
Klima, Bluetooth, Tempomat etc. Bj 2023 – 51.000 km

Ford Transit 160FT350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (160 PS EURO 6) Frontantrieb, 4400x2100x2250, ca. 950 kg Nutzlast, Klima etc., Bj 2021 – 74.000 km

Ford Transit 170FT350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (170 PS EURO 6) Frontantrieb, 4250x2100x2200, ca. 850 kg Nutzlast, Klima etc., Bj 2020 – 74.000 km

Ford Transit 130EL350 Koffer mit hydr. Ladebordwand (130 PS EURO 6) Zwillingsbereifung - Heckantrieb 4250x2100x2200, ca. 800 kg Nutzlast, Klima etc., Mod. 2018, 115.000 km

Ford Transit 130FT350 Koffer (130 PS EURO 6) Frontantrieb, 4250x2100x2200, ca. 900 kg Nutzlast, Klima etc., Bj 2018 – 94.000 km



Ford Transit 170EL350 Doka-Kasten L3H2, 5-8 Sitzplätze!
Klima, AHV etc., Bj. 2017 – ca. 199.000 km

Ford Transit 170EL350 Kipper (170 PS EURO 6), 3200x2000x350, Klima, Anhängervorrichtung 3,5 to etc., EZ 08/2020 – 64.000 km

Ford Transit 130EL350 DoKa Kipper (130 PS EURO 6), ca. 2500x2000x350, Aufsatzbordwände, große Werkzeugbox, Klima, Anhängervorrichtung 3,5to etc., EZ 2017 – 65.000 km

Renault Master 2.3 DCi 130 Koffer, (131 PS EURO6) Zwillingsbereifung Heckantrieb, 4100x2120x2200, Klima etc., Bj. 2018 – 54.000 km – servicegepflegt

Renault Master 2.3 DCi 130 HD-Kasten L3H2, (131 PS EURO6), 3750x1750x1900 + ca. 60 cm über Dach innen, Klima etc., Bj. 2019 – 185.000 km – servicegepflegt

VW Amarok 3.0 V6 TDI Pickup Doka, Hartop mit Dachträger, Automatikgetriebe, Anhängervorrichtung, Alufelgen etc., Bj. 2017 – 210.000 km

Oldtimer - Land Rover Defender 109 Pickup Serie 2 – kurze Kabine/lange Pritsche, Bj. 1966 – restauriert, neu überprüft – voll einsatzbereit – Lkw typisiert – voll abschreibbar!

Shibaura CM314 – Universalfahrzeug mit Frontmulchmäher 150cm und Schneeschild 160cm, Kehrbürste 150cm, Fronthydraulik, Allradantrieb, Dieselmotor 31 PS, Kabine mit Heizung, etc., Bj. 2013, ca. 3.400 Bh

Wir besorgen Ihnen gerne Ihren Spezialtransporter auf Wunsch! www.winkler.co.at

Veritas
VERSICHERUNGSMAKLER
EIN UNTERNEHMEN
DER AktueliX

So viel ist sicher:

Mit dem Veritas Mobilitätspaket

bin ich rundum abgesichert.

Mobilität für alle - das ist unser Beitrag!

- Veritas - KFZ Haftpflicht & Kasko
- Veritas - Maschinenkasko und Maschinenbruch
- Veritas - CMR- und Transportversicherung
- Veritas - Rechtsschutz - Frächterkonzept

Wir beraten Sie gerne!

Veritas
+43 (0) 50 103 510, office@veritas-versicherungsmakler.at
www.veritas-versicherungsmakler.at



Budgetbegleitgesetz 2025 – detailliertere Informationen zu: Kilometergeld, NoVA, Mitarbeiterprämie

Ergänzend zu den allgemeinen Informationen über die Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2025 sowie das Bundesgesetz, mit dem das Normverbrauchsabgabengesetz, das Bundesimmobiliengesetz, die Reisegebührevorschrift und das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen vom 1. Juli 2025 durch die Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik bzw. Bundessparte Transport und Verkehr, weisen wir im Speziellen auf die Änderungen beim Kilometergeld (für Fahrräder) bzw. die Anpassungen der NoVA im Zusammenhang mit N1-Fahrzeugen sowie die Mitarbeiterprämie 2025 hin.

Reduzierung Kilometergeld Motorräder und Fahrräder

Das erst mit 1. Jänner 2025 angehebene Kilometergeld für Motorfahrräder, Motorräder sowie Fahrräder wird mit 1. Juli 2025 halbiert.

Somit gelten seit 1. Juli 2025 folgenden Kilometergelder:

	Kilometergeld in Euro
Pkw	0,50
Motorfahrräder und Motorräder	0,25
Mitfahrer:innen	0,15
Fahrrad	0,25

Das Kilometergeld für Fahrräder ist bis zu 3.000 km pro Kalenderjahr steuerfrei, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiteres finden Sie auf der Seite des Finanzministeriums (<https://tinyurl.com/yccwnkpk>) bzw. der WKÖ (<https://tinyurl.com/57p7ct93>).

Anpassungen der NoVA im Zusammenhang mit N1- Fahrzeugen

Durch die Änderungen im Normverbrauchsabgabengesetz (NoVA) werden – als gezielte standortpolitische Maßnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts – Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, nicht mehr von der NoVA erfasst:

Mit 1. Juli 2025 wurde der Kraftfahrzeugbegriff des § 2 Normverbrauchsabgabengesetz (NoVAG 1991) angepasst. Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, werden vom Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen (N1).

Um zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Sitzplätzen, bei denen die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges zur Güterbeförderung überwiegt, nicht der NoVA unterliegen, wurden Ausnahmen vorgesehen. Differenziert nach der Aufbauart des Kraftfahrzeuges, werden bestimmte Fahrzeugeigenschaften als Abgrenzungskriterien herangezogen. Die Einordnung der Fahrzeugeigenschaften und Ausstattung orientiert sich sowohl an der EuGH- und VwGH-Judikatur als auch an kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

Nähere Informationen zu den Kraftfahrzeugen, die der NoVA unterliegen bzw. welche Ausnahmen es gibt, finden Sie auf dieser Seite des Finanzministeriums. Das BMF hat auch eine Fachinformation zum Budgetbegleitgesetz 2025 betreffend Normverbrauchsabgabe ab 1. Juli 2025 zu-

sammengestellt, die Sie unter <https://tinyurl.com/4cm2rf8j> finden.

Einkommensteuerbefreiung Mitarbeiterprämie

Durch das Budgetbegleitgesetz 2025 ist es auch in diesem Kalenderjahr möglich, eine steuerfreie Mitarbeiterprämie bis zu maximal 1.000 Euro pro Arbeitnehmer:in zu zahlen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: § 124b Z 478 EstG:

- a. Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 2025 einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen gewährt, sind für den einzelnen Arbeitnehmer bis 1.000 Euro steuerfrei (Mitarbeiterprämie), wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- b. Wird im Kalenderjahr 2025 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 als auch eine Mitarbeiterprämie ausbezahlt, ist die Gewinnbeteiligung nur insoweit steuerfrei, als sie gemeinsam mit der Mitarbeiterprämie den Betrag von 3.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigt.
- c. Werden beim Arbeitnehmer im Kalenderjahr mehr als 1.000 Euro Mitarbeiterprämie oder insgesamt mehr als 3.000 EUR Mitarbeiterprämie und Gewinnbeteiligung steuerfrei berücksichtigt, ist der Steuerpflichtige zu veranlagten.

- d. Soweit Zulagen und Bonuszahlungen nicht durch lit. a erfasst werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.
- e. Der Bundesminister für Finanzen hat die budgetären Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Lohnsteuerbefreiung im Zusammenhang mit der Mitarbeiterprämie bis 30. April 2026 zu evaluieren. Hinsichtlich der für das Kalenderjahr 2026 vorgesehenen Mitarbei-

terprämie ist, basierend auf den Ergebnissen dieser Evaluierung, ein Gesetzesvorschlag bis 31. Mai 2026 hinsichtlich der Voraussetzungen und der Höhe auszuarbeiten.
Die bisherige Mitarbeiterprämie, war nicht nur lohnsteuersteuerfrei – es gab auch Befreiungsbestimmungen im ASVG, im Kommunalsteuergesetz und Familienlastenausgleichsgesetz.

Dies ist bei der Mitarbeiterprämie 2025 nicht der Fall. Auch ist diesmal eine Bindung an eine lohngestaltende Vorschrift nicht vorgesehen.
Bezüglich sozialversicherungsrechtlicher Behandlung der Mitarbeiterprämie 2025:
Ob es sich um laufenden Bezug oder eine Sonderzahlung handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

26. Bundesgesetz, mit dem das Normverbrauchsabgabengesetz, das Bundesimmobiliengesetz, die Reisegebührevorschrift 1955 und das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes

Das Normverbrauchsabgabengesetz, BGBl. I Nr. 695/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:
 - „3. Personen- und Kombinationskraftwagen der Klasse M1 sowie andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, unabhängig von ihrer kraftfahrrechtlichen Einordnung. Das sind andere Kraftfahrzeuge mit mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg.
 - 4. Abweichend von Z 3 gelten andere Kraftfahrzeuge mit zwei Sitzreihen,
 - a) bei geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwägen), wenn sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet, in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind oder
 - b) bei offenem Aufbau (sog. Pritschenwägen), wenn ein geschlossener Bereich für Passagiere und eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar) oder bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands und eine einfache Ausstattung, vorhanden sind, nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind.“
- 2. In § 6 entfallen die Absätze 3 und 5.
- 3. In § 6 Abs. 6 Z 2 entfällt der Verweis „und Z 4“.
- 4. In § 6 Abs. 7 entfallen jeweils die Verweise „und 3“.
- 5. In § 6 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „und Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen waren, aber nicht der Normverbrauchsabgabe unterlegen sind“.

6. Dem § 15 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 2 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 6 Abs. 6, 7 und 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2025, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft. § 6 Abs. 3 und 5 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft. Auf Kraftfahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gemäß § 1 Z 1 oder deren innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 Z 2 vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt, kann die bis zum 30. Juni 2025 geltende Rechtslage angewendet werden.“

Der Bundesminister für Finanzen hat im Jahr 2026 die Ausnahme bestimmter Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 vom Fahrzeugbegriff zu evaluieren. Auf Grundlage des Ergebnisses der Evaluierung hat die Bundesregierung zur Sicherstellung der Zielsetzung gegebenenfalls einen Vorschlag zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmung dem Nationalrat vorzulegen.“

Artikel 2
Änderung des Bundesimmobiliengesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000, in der Fassung BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 96/2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b. (1) Die Ausgangsbasis für die Berechnung der in den Mietverhältnissen nach § 19 Abs. 1 und 3 zwischen dem Bund und der Bundesimmobiliengesellschaft mbH festgelegten Wertsicherung der Hauptmieten wird für das Jahr 2026 nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 festgesetzt.

(2) Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung der gemäß § 19 Abs. 1 für Jänner 2025 vereinbarten Hauptmieten ist die für den Monat Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl nach Verbraucherpreisindex 1996. Die Wertsicherungsvereinbarungen bleiben ansonsten unberührt.

(3) Ausgangsbasis für die Berechnung der gemäß § 19 Abs. 3 für Juni 2025 festgelegten oder vereinbarten Hauptmieten ist die für den Monat Juni 2025 verlautbarte Indexzahl nach Verbraucherpreisindex 1986. Die Wertsicherungsvereinbarungen bleiben ansonsten unberührt.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten auch, wenn an Stelle des Bundes ein Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als Mieter in Mietverhältnisse gemäß § 19 Abs. 1 und 3 oder eine Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar zu 100 vH im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH steht, an Stelle der Bundesimmobiliengesellschaft mbH als Vermieter eingetreten ist.“

Artikel 3
Änderung der Reisegebührenschrift 1955

Die Reisegebührenschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:
- | | |
|--|---------|
| 1. für Motorfahräder und Motorräder je Fahrkilometer | 0,25 € |
| 2. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer | 0,50 €“ |

2. In § 10 Abs. 5 wird der Betrag „0,50 €“ durch den Betrag „0,25 €“ ersetzt.

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 46 angefügt:

„(46) § 10 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2025, treten mit 1. Juli 2025 in Kraft. Auf Reisebewegungen auf Grund vor dem 1. Juli 2025 erteilter Dienstaufträge ist § 10 in der bis zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen

Das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen, BGBl. I Nr. 31/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit Sitz oder Niederlassung in Österreich“ durch die Wortfolge „eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des EWR Abkommens“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „Schlussrechnung“ jeweils durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Person sein“ die Wortfolge „, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Republik Österreich über einen aufrechten Wohnsitz verfügt“ eingefügt.

4. In § 4 wird das Wort „Schlussrechnung“ durch die Wortfolge „Rechnung und Förderwerber“ sowie das Wort „gestellt“ durch das Wort „genehmigt“ ersetzt.

5. In § 5, § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 2 Z 5 entfällt.

7. In § 6 Abs. 2 Z 6, Abs. 4 und 5 wird die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 7 entfällt.

9. In § 7 Abs. 4 wird die Wortfolge „ist der“ durch die Wortfolge „sind dem“, die Wortfolge „unter Angabe der“ durch das Wort „die“ sowie die Wortfolge „zu verständigen“ durch das Wort „mitzuteilen“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 wird die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

11. In § 8a Abs. 1 wird nach dem Wort „Meldebehörden“ die Wortfolge „gemäß § 13 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992,“ eingefügt.

12. In § 8a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Anzahl der“ die Wortfolge „in Österreich tätigen“ eingefügt sowie das Wort „Schlussrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ ersetzt.

13. In § 8a Abs. 6 wird nach dem Wort „Unternehmen“ die Wortfolge „gemäß § 2 Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998,“ eingefügt.

14. In § 8a Abs. 7, 8 und 9 wird die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

15. In § 11 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „Arbeit und Wirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

Van der Bellen

Stocker



Änderung 6 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

Im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 110/2025) vom 5. August 2025 wurde die Annahme der 6. Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) kundgemacht.

Die „Änderung 6“ betrifft Bestimmungen hinsichtlich Lenk- und Ruhezeiten, Ergänzung der Definitionen, Regelungen betreffend Verbesserung des Kontrollsystems, Pflichten der Verkehrsunternehmen sowie neue Musterformulare. Diese Änderungen dienen der Angleichung des AETR an die in der Europäischen Union bestehenden Rechtsvorschriften über



die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrer:innen, um die Einheitlichkeit der für den internationalen Straßenverkehr geltenden Vorschriften in allen Ländern der

UNECE zu gewährleisten und um die Verkehrssicherheit zu verbessern. Unter <https://tinyurl.com/ydjne473> finden Sie den Link zum AETR.



Österreich – Land Tirol

Dosiertage 1. Quartal 2026

In der nebenstehenden Tabelle finden Sie jene Tage für das erste Quartal 2026, an welchen das Land Tirol Dosierungsmaßnahmen für Lkw setzen wird.

Analysen haben ergeben, dass an diesen Tagen wiederum ein besonders hohes Schwerverkehrsaufkommen zu erwarten ist, welches zu einer Überlastung des Inntalkorridors führt.

Wie immer werden diese Maßnahmen auf der A12 Inntalautobahn im Bereich des Grenzüberganges Kufstein/Kiefersfelden Fahrtrichtung Süden ab 05:00 Uhr gesetzt, wobei dies zeitlich – wie bisher – nur im unbedingten Ausmaß erfolgen wird.

Die Dosiertage finden Sie auch auf der Website der Tiroler Landesregierung unter: <https://www.tirol.gv.at/verkehr/verkehrs-und-seilbahnrecht/lkw-dosierung/> oder <https://tinyurl.com/3wskbssh>

1. Quartal 2026		
	Datum	Wochentag
1	07.01.2026	Mittwoch
2	02.02.2026	Montag
3	09.02.2026	Montag
4	16.02.2026	Montag
5	23.02.2026	Montag
6	02.03.2026	Montag
7	09.03.2026	Montag
8	16.03.2026	Montag

TREUE BEGLEITER FÜR EIN ERFOLGREICHES BUSINESS, AB SOFORT OHNE NOVA RENAULT NUTZFAHRZEUGE



RENAULT TRAFIC
ab € 25.090,- netto
inkl. Businessbonus

RENAULT MASTER
ab € 26.990,- netto
inkl. Businessbonus

RENAULT KANGOO VAN
ab € 19.290,- netto
inkl. Businessbonus

Aktionen und Preise gültig für Firmenkunden bis 30.09.2025, exkl. USt und Boni, iHv bis zu € 5.124,- inkl. Businessbonus und Flottenreglement, bei teilnehmendem Renault Partner. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfoto. Gesamtverbrauch Renault Kangoo Van/Trafic/Master 8,1-5,1 l/100 km, CO₂-Emission 205-134 g/km, jeweils homologiert gemäß WLTP. renewalt.at

VOGL+CO Und alle Renault Partner
Mobil, wie du willst |

WIFO Konjunkturtest Güterbeförderung Juli 2025 (Q3/25)

In der Güterbeförderung werden derzeit Geschäftslage, Nachfrage und Beschäftigung insgesamt eher rückläufig gesehen. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet aber die Nachfrageerwartung, die (saisonbereinigt) erstmals seit 2023 wieder leicht positiv ist. Der Auftragsbestand ist im Vergleich zur letzten Umfrage im Frühjahr ebenfalls stark gestiegen: Nun bezeichnen fast 7 von 10 Befragten den derzeitigen Auftragsbestand als ausreichend. Als primäre Behinderung der Geschäftstätigkeit wird nun am häufigsten ein Mangel

an Arbeitskräften genannt, während in den letzten 2 Jahren stets eine unzureichende Nachfrage der wichtigste Grund war.

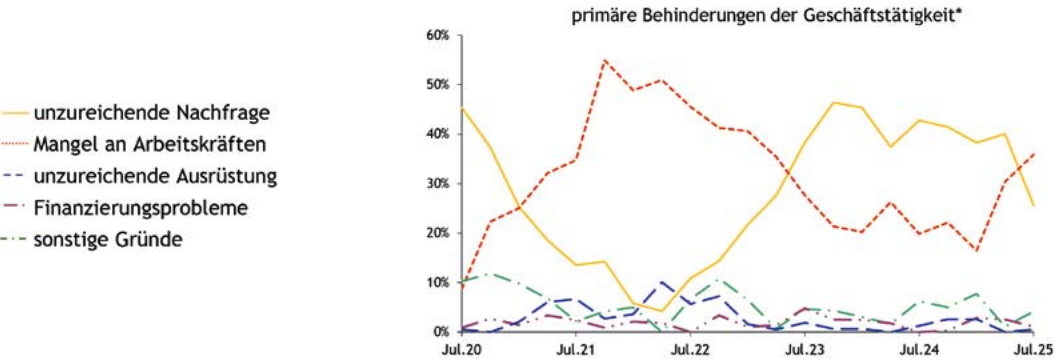
Auffallende Parameter im Detail:

- Die Geschäftslage in den letzten 3 Monaten ist zwar noch negativ, hat sich allerdings mit -5,6 Punkten im Vergleich zu April 2025 (-17,8 Punkte) verbessert.
- Ebenso die Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten: Diese hat sich mit -7,9 Punkten im

- Vergleich zu April 2025 (-15,7 Punkte) verbessert.
- Wie oben erwähnt ist die Nachfrageerwartung positiv mit 2,7 Punkten im Vergleich zu April 2025 mit -12,0 Punkte.
 - Der Auftragsbestand zurzeit ist von 54,3 auf 67,7 Punkte gestiegen.
 - Als primäre Produktionsbehinderungen wurde von 35,9% ein Mangel an Arbeitskräften und von 25,6 % unzureichende Nachfrage genannt. Bei 31,3% gab es keine Behinderungen.

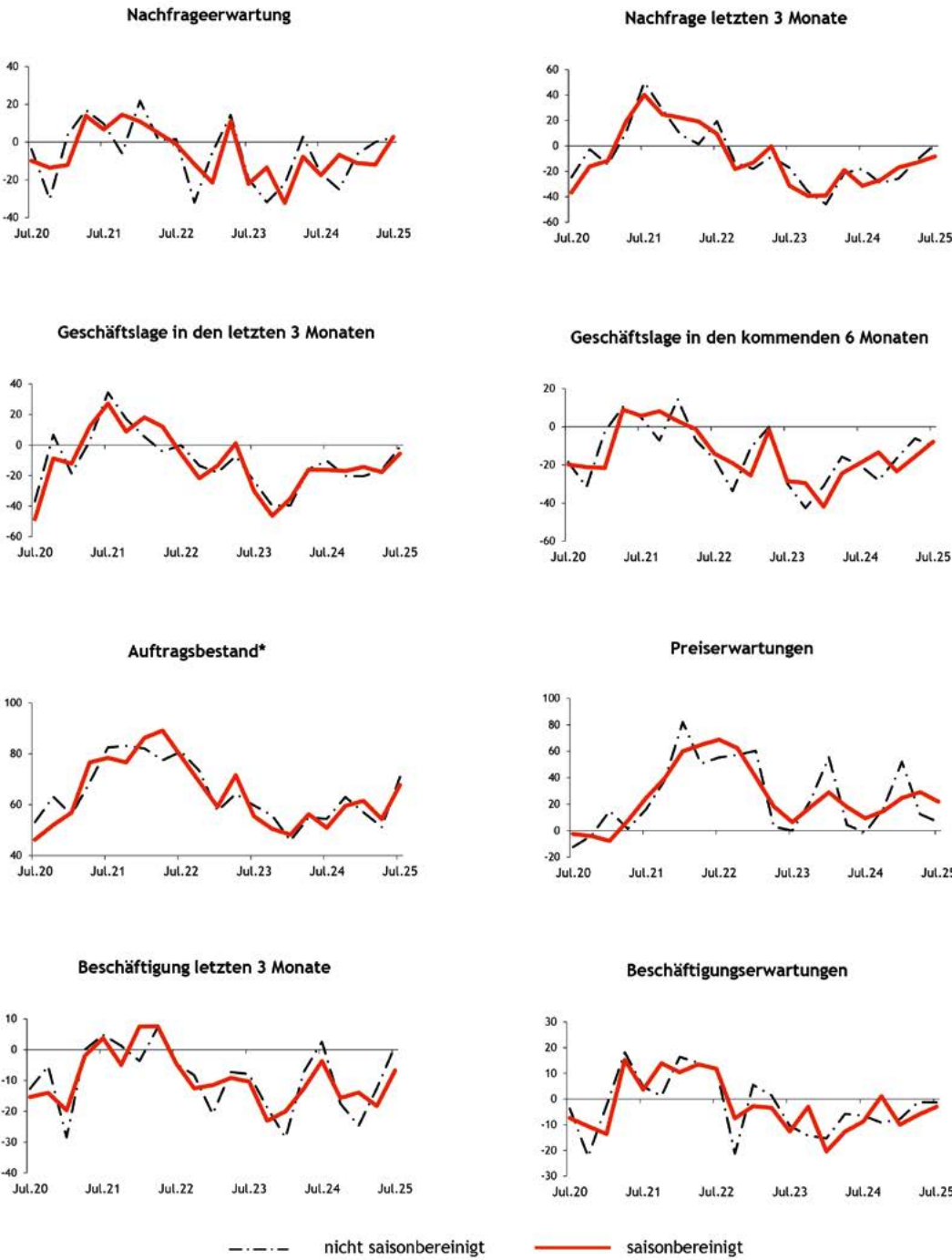
SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

saisonbereinigte Werte	Ø letzte 5 Jahre	Ø letzte 4 Quartale	Okt.24	Jän.25	Apr.25	Jul.25
Geschäftslage in den letzten 3 Monaten	-9,1	-13,7	-17,0	-14,4	-17,8	-5,6
Geschäftslage in den kommenden 6 Monaten	-14,1	-15,1	-13,5	-23,3	-15,7	-7,9
Nachfrage letzten 3 Monate	-7,5	-16,3	-26,9	-17,0	-13,1	-8,3
Nachfrageerwartung	-5,9	-6,8	-6,8	-11,1	-12,0	2,7
Auftragsbestand zur Zeit *	65,0	60,8	59,5	61,5	54,3	67,7
Preiserwartung	27,3	22,6	14,8	24,6	29,1	21,8
Beschäftigung letzten 3 Monate	-9,2	-13,7	-15,7	-13,9	-18,3	-6,8
Beschäftigungserwartung	-2,2	-4,5	1,1	-10,0	-6,2	-3,0
primäre Produktionsbehinderungen:						
zur Zeit keine Behinderungen	31,2%	29,8%	28,6%	31,1%	28,0%	31,3%
unzureichende Nachfrage	27,4%	36,3%	41,4%	38,2%	40,0%	25,6%
Mangel an Arbeitskräften	32,6%	26,2%	22,1%	16,5%	30,4%	35,9%
unzureichende Ausrüstung	2,8%	1,4%	2,6%	2,6%	0,0%	0,5%
Finanzierungsprobleme	1,9%	1,7%	0,3%	2,9%	2,5%	1,1%
sonstige Gründe	5,1%	4,5%	5,0%	7,7%	1,1%	4,2%



* Anteil der Unternehmen

SONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

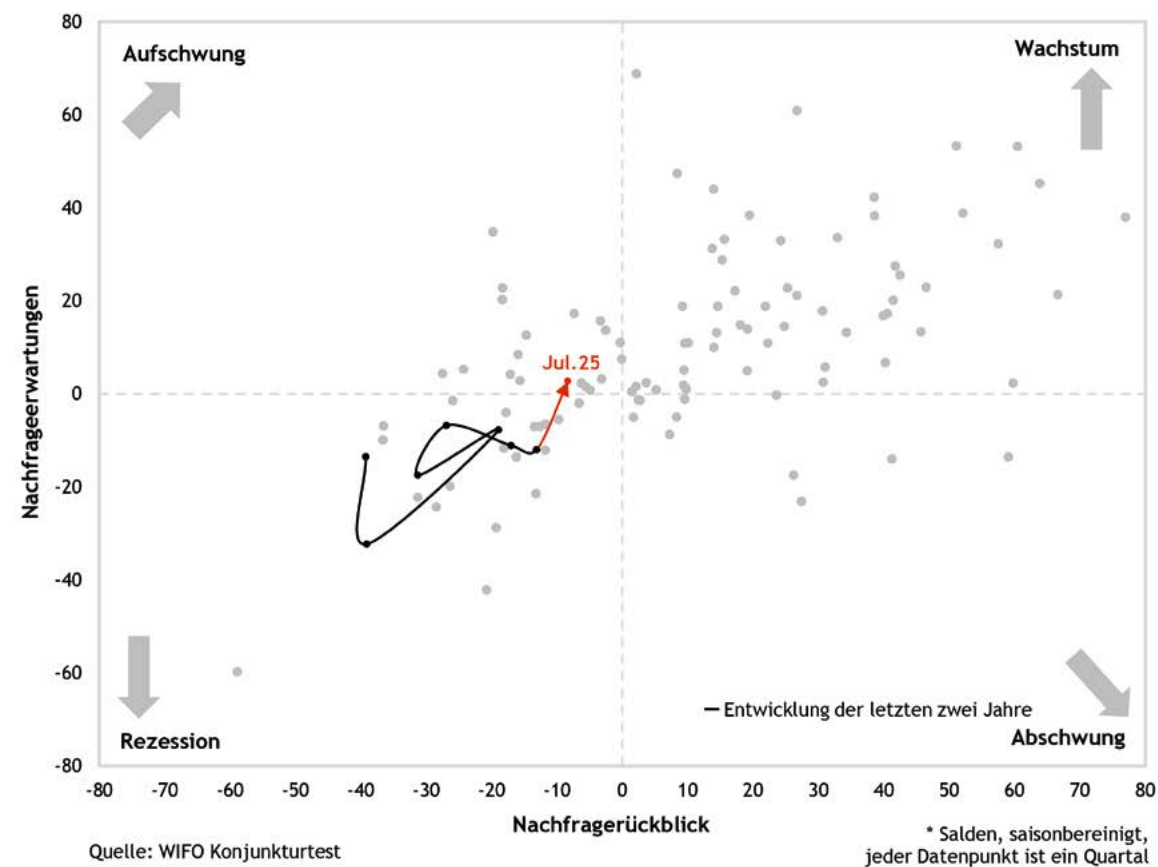


Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluß auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus. Die ausgewiesenen Werte stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt. (*kein Saldo, sondern Anteil der Unternehmen mit ausreichenden oder mehr als ausreichenden Auftragsbeständen)

WKO STATISTIK

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICHSONDERAUSWERTUNG WIFO KONJUNKTURTEST
für den FV GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Konjunktur-Uhr von 1996 bis 2025



Wie lese ich die „Konjunktur-Uhr“?

Die Konjunktur-Uhr ist ein 4-Phasen Diagramm, mit dem sich der Verlauf eines Konjunkturzyklus gut verfolgen und analysieren lässt. Basis dafür ist der WIFO Konjunkturtest. Auf der X-Achse wird die Nachfrage der vergangenen drei Monate, auf der Y-Achse die Nachfrageerwartungen der Unternehmen abgebildet. Sind die Auswertungen der im WIFO Konjunkturtest befragten Unternehmen zur Nachfrage und zu den Nachfrageerwartungen per saldo schlecht, d. h. im Minus, so befindet sich die Konjunktur in der Rezession (Quadrant links unten). Gelangen die Nachfrageerwartungen ins Plus (bei noch schlechter Nachfrage), so gerät man in die Aufschwungsphase (Quadrant links oben). Sind Nachfrage und Nachfrageerwartungen gut, d. h. im Plus, so herrscht Wachstum (Quadrant rechts oben). Drehen die Nachfrageerwartungen ins Minus (bei noch guter Nachfrage), so ist die Abschwungsphase erreicht (Quadrant rechts unten).

Sämtliche Werte auf dieser Seite entstammen qualitativen Fragen aus dem WIFO Konjunkturtest (im Auftrag der EU Kommission) an Unternehmen und erlauben somit einen Rückschluss auf die Stimmungslage in den befragten Unternehmen und den momentanen Stand im Konjunkturzyklus. Die ausgewiesenen Werte (außer anders angegeben) stellen Salden aus positiven und negativen Werten in % aller Antworten dar. Antworten der neutralen Kategorie bleiben unberücksichtigt.



**Der neue Transporter bereits
ab € 27.900,- netto³, ab € 33.480,- brutto⁴**
Jetzt auch als Pritschenwagen bestellbar

¹ Erhalten Sie serienmäßig eine um 3 Jahre verlängerte Garantie im Anschluss an die 2-jährige Herstellergarantie, bei einer maximalen Gesamtleistung von 250.000 km beim neuen Transporter (je nachdem, welches Ereignis als Erstes eintritt). Über die weiteren Einzelheiten zur Garantie informiert Sie Ihr Volkswagen Nutzfahrzeuge Partner. Bei Aus- und Aufbauten nur gültig für werksseitigen Lieferumfang. ² Per 01.07.2025 gilt für Kastenwagen und Pritschenwagen (Klasse N1) eine NoVA-Befreiung. ³ Unverbindl. empf., nicht kartell. Richtpreis exkl. MwSt. ⁴ Unverbindl. empf., nicht kartell. Richtpreis inkl. MwSt. Angebot nicht mit dem Unternehmerbonus und der „Porsche Bank Öl-Service inkl.“ Aktion kombinierbar. Kraftstoffverbrauch: 7,1 – 9,7 l/100 km. Stromverbrauch: 22 – 30,1 kWh/100 km. CO₂-Emission 0 – 254 g/km. Symbolfoto. Stand 08/2025.



Nutzfahrzeuge

Scania Österreich Ges.m.b.H.

Bahnhofstraße 114
8401 Kalsdorf bei Graz
Telefon +43 3135 535 33-0
www.autohaus-scania.at



Schweiz: Neue Lkw-Maut nimmt Betrieb auf

- Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA III) nimmt nach Pilotphase Echtbetrieb auf
- Meilenstein für Digitalisierung der Schweizer Mauterhebung

Nach einem intensiven Pilotbetrieb mit mehreren tausend Fahrzeugen nahm das nationale Lkw-Mautsystem der Schweiz mit 1. Juni 2025 den Echtbetrieb auf.

Kapsch TrafficCom liefert hierfür im Rahmen eines Joint Ventures bis zu 55.000 Satelliten-basierte On-Board-Units (GNSS-OBUs) mit denen die Schweizer Lkw ausgerüstet werden.

Das Bordgerät ermittelt im gesamten Straßennetz der Schweiz Wegpunkte via Satelliten-Lokalisierung. Dort werden die Fahrdaten aufbereitet und anschließend an das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zur Weiterverarbeitung und Abgabenverrechnung übergeben.

„Die Aufnahme des Echtbetriebs markiert einen bedeutenden Meilenstein in der Volldigitalisierung der Schweizer Mauterhebung. Mit dem neuen System müssen die Bordgeräte nicht mehr von Werkstätten eingebaut werden, sondern das kann nun selbstständig durchgeführt werden, wodurch Zeit und Geld gespart werden,“ erklärt Carolin Treichl, EVP

EMEA bei Kapsch TrafficCom.

Das zum Einsatz kommende Bordgerät von Kapsch TrafficCom ist TÜV-zertifiziert und nachweislich das nachhaltigste seiner Klasse. Das von Kapsch TrafficCom konzipierte GNSS-System wird von der NATRAS AG, einem Joint Venture von Kapsch TrafficCom und LOSTn-FOUND AG (Teil von AddSecure) betrieben. Die NATRAS AG wird das Mautsystem über eine Laufzeit von mindestens acht Jahren betreiben und weiter optimieren.

Mehr Infos: Presse | Kapsch TrafficCom

Originalmeldung: <https://tinyurl.com/yvstwbrx>



Frankreich/Italien: Mont-Blanc-Tunnel für 12 Wochen gesperrt

Der Mont-Blanc-Tunnel ist seit Montag, 1. September – 17:00 Uhr, bis Freitag, 12. Dezember 2025 – 17:00 Uhr für insgesamt 12 Wochen vollständig gesperrt.

Weitere Informationen finden Sie im Kalender der Autoroute et Tunnel du Mont Blanc (ATMB) unter: <https://tinyurl.com/2s2r79y2>.

Dieser enthält auch eine Karte mit alternativen Routen. Bitte beachten Sie, dass einige dieser alternativen Routen nur für leichte Fahrzeuge geeignet sind und je nach Wetterbedingungen (z. B. Schnee) gesperrt sein können.

Alternative Routen:

- Fréjus-Tunnel
Dieser wird wahrscheinlich überlastet sein, daher wird empfohlen, das Verkehrsaufkommen auf der Website des Fréjus-Tunnels zu verfolgen: <https://www.sftrf.fr/>
- Großer-Sankt-Bernhard-Tunnel (Schweiz nach Italien)

Ende August wurde der Tunnel aufgrund von Renovierungsarbeiten nachts gesperrt. Bitte beachten Sie auch, dass der Große-Sankt-Bernhard-Tunnel nicht für ADR-Transporte geeignet ist (Tunnel der Klasse E).

Weitere Informationen zu den nächsten Sperrungen finden Sie hier: <https://letunnel.com/en/>



© Foto: ChiccoBull/C/stock.adobe.com



PAPPAS 21x
IN ÖSTERREICH

Ihr *besserer* Partner

bei Verkauf und Service von Lkws.

Alles für Ihren Fuhrpark – von Mercedes-Benz bis FUSO, vom Diesel- bis zum Elektroantrieb, vom leichten 4,25-Tonner bis zum schweren 40-Tonner.

Pappas Steiermark GmbH
8141 Premstätten, Industriestraße 31, Hotline: 0800/727 727, www.pappas.at
Zweigbetriebe: Graz, Niklasdorf, Liezen, Fohnsdorf-Hetzendorf

PAPPAS



**Slowakei:
Änderungen im Mautsystem seit 1. Juli 2025**

Seit dem 1. Juli 2025 wird die Slowakei im Zusammenhang mit der Umsetzung der letzten Aktualisierung der Eurovignetten-Richtlinie das Mautsystem für die Benutzung von Straßen mit Lastkraftwagen und Busse ändern.

Neue Mautgebührenstruktur

Die Maut wird neu aus drei Hauptkomponenten bestehen:

- 1. Infrastrukturabgabe – deckt die Kosten für Bau, Instandhaltung und Erneuerung des Straßennetzes.
- 2. Gebühr für externe Kosten im Zusammenhang mit CO₂-Emissionen – spiegelt die durch die CO₂-Produktion verursachten negativen Umweltauswirkungen wider.
- 3. Gebühr für externe Kosten im Zusammenhang mit Luftverschmutzung – berücksichtigt die Emissionen schädlicher Substanzen in die Luft.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website:
<https://tinyurl.com/nhhfs73e>.



Foto: iRaff / stock.adobe.com



Dänemark: Änderung im Straßenmautgesetz

Seit dem 1. Juli 2025 werden Lkw über 12 Tonnen, die der Mautpflicht nicht nachkommen, mit einer Geldstrafe von 9.000 DKK (dem Doppelten des derzeitigen Betrags) belegt.

Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass das der OBE/OBU zugewiesene Nummernschild mit dem Nummernschild des Fahrzeugs übereinstimmt.



Weitere Informationen über das dänische Mautsystem finden Sie auf folgender Website (in englischer Sprache) – <https://tinyurl.com/yn2bj6yn>.

Foto: Holger / stock.adobe.com

AUSSEN INNEN SAUBER

Standort Graz:
Lagergasse 257, 8020 Graz
Tel.: +43 664 88 27 54 45
Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

Standort Werndorf:
Am Gewerbepark 3, 8403 Werndorf
Tel.: +43 664 88 27 54 46
Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

**WASCHBETRIEBE
GRAZ**

Foto: Joel Kermasenko / bezshite Anzeige

GRAZ

- LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)
- LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-zertifiziert)
- Hochdruckkannenwäsche (auch für Selbstbedienung)

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Inneren zu reinigen: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdienstleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter office@waschbetriebe.at!

**WASCHBETRIEBE
GRAZ**

GRAZ



Bulgarien: Anhebung der Mautgebühren um circa 10 Prozent

Mit 1. September 2025 wurden die Mautgebühren in Bulgarien um ca. 10 % erhöht.

Vehicles		Paid road infrastructure		
		Amount of the toll charge BGN/km		
		Motorways	1st class roads	2nd class roads
Goods vehicle with total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	EURO VI, EEV	0,12	0,07	0,05
	EURO V	0,13	0,08	0,06
	EURO III and IV	0,14	0,08	0,06
	EURO 0, I, II	0,16	0,11	0,08
Goods vehicle with total technically permissible maximum mass over 12 t with 2-3 axles	EURO VI, EEV	0,31	0,26	0,23
	EURO V	0,32	0,29	0,25
	EURO III and IV	0,34	0,29	0,25
	EURO 0, I, II	0,36	0,30	0,28
Goods vehicle with a total technically permissible maximum mass over 12 t with 4 or more axles	EURO VI, EEV	0,42	0,38	0,35
	EURO V	0,43	0,40	0,36
	EURO III and IV	0,44	0,42	0,38
	EURO 0, I, II	0,52	0,47	0,44
Passengers vehicle with a total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	EURO VI, EEV	0,05	0,04	0,02
	EURO V	0,06	0,05	0,04
	EURO III and IV	0,07	0,06	0,05
	EURO 0, I, II	0,10	0,08	0,06
Passengers vehicle with a total technically permissible maximum mass of more than 12 tons	EURO VI, EEV	0,06	0,05	0,04
	EURO V	0,07	0,06	0,05
	EURO III and IV	0,08	0,07	0,06
	EURO 0, I, II	0,11	0,10	0,07

When the paid road network is used by motor vehicles over 3,5 tonnes using alternative fuel as the only energy source, a charge for the distance travelled shall be paid – a toll charge amounting to 50% of the price determined for the respective type of motor vehicles for category EURO VI, EEV.

Compensatory fee

In the event of established movement on the toll road network, when the fee has not been paid for the relevant road vehicle, the driver of the road vehicle, its owner or a third party may pay a compensatory fee in the following amount:

Compensatory fee from 1 September 2025:

Vehicles	BGN	EURO
Goods vehicle with a total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	151	78
Goods vehicle with total technically permissible maximum mass over 12 t with 2-3 axles	418	214
Goods vehicle with a total technically permissible maximum mass over 12 t with 4 or more axles	589	302
Passengers vehicle with a total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	58	29
Passengers vehicle with a total technically permissible maximum mass of more than 12 tons	72	36

Maximum charge

If it is not possible to determine the distance actually traveled for reasons not related to a technical malfunction of the Electronic Toll Collection System, the following maximum fee should be paid:

Maximum charge from 1 September 2025:

Vehicles*		BGN	EURO
Goods vehicle with a total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	EURO VI, EEV	65	34
	EURO V	72	37
	EURO III and IV	77	40
	EURO 0, I, II	89	46
Goods vehicle with a total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	EURO VI, EEV	194	100
	EURO V	206	106
	EURO III and IV	211	108
	EURO 0, I, II	223	114
Goods vehicle with a total technically permissible maximum mass over 12 t with 4 or more axles	EURO VI, EEV	272	139
	EURO V	281	144
	EURO III and IV	293	150
	EURO 0, I, II	332	170
Passengers vehicle with a total technically permissible maximum mass over 3.5 t - up to 12 t incl.	EURO VI, EEV	29	14
	EURO V	36	18
	EURO III and IV	44	23
	EURO 0, I, II	61	31
Passengers vehicle with a total technically permissible maximum mass of more than 12 tons	EURO VI, EEV	36	18
	EURO V	44	23
	EURO III and IV	53	28
	EURO 0, I, II	70	36



Shell Markenpartner

EnergieDirect
Mein EnergieVersorger

Ihr Partner für performancestarke Kraftstoffe

Shell FuelSave Diesel

holt das Maximum aus Ihrem Fuhrpark heraus.

- Höhere Maschinenverlässlichkeit*
- Verringert Gesamtbetriebskosten**
- Weniger Wartungsaufwand
- Schneller volltanken
- Geringere Umweltbelastung

Tanküberwachung OilLink

Heizöl- und Dieselstand jederzeit und überall im Blick

Hier geht's zu mehr Infos:



* Im Vergleich zu unserer bisherigen Formel.

** Unsere neue Shell FuelSave Diesel Dreifach-Reinigungsformel wurde von unabhängigen Experten getestet: Shell FuelSave Diesel kann bis zu 3,75% Kraftstoff sparen und so die Gesamtbetriebskosten senken.

energiesdirect.at

Blick nach Brüssel:

EuGH urteilte über Verantwortlichkeiten bei Lenk- und Ruhezeiten

Zugegeben, das Thema Lenk- und Ruhezeiten ist nicht neu und auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stammt aus dem Jahr 2023. Aber die Brisanz, die es enthält, sollte an dieser Stelle gerne nochmal wiederholt und dargestellt werden, denn die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten sind nicht nur als Selbstzweck der Fahrer und lästige Pflicht von Transporteuren zu verstehen, sondern sie sind auch ein wesentlicher Bestandteil zur behördlichen Beurteilung der unternehmerischen Zuverlässigkeit (siehe z.B. „Konzessionsvoraussetzungen“ im Güterbeförderungsgesetz).

Hilfskonstruktion als Abwehrschild

In Österreich war (und ist) es gelebte verwaltungsrechtliche Praxis für bestimmte Tat- und Sachbestände im Unternehmen sog. „verantwortlich Beauftragte“ zu bestellen. So heißt es im § 9 (2) Verwaltungsstrafgesetz: „[...] Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.“ Diese in Österreich legale Rechtspraxis wurde deshalb angewandt, damit Unternehmer die Verantwortung (auch im Sinne des Verwaltungsstrafrechts) an andere Personen im Unternehmen abgeben konnten und die persönliche unternehmerische Zuverlässigkeit darunter nicht gelitten hat, sofern es entsprechende behördliche Beanstandungen gab. Solche verantwortlich Beauftragten konnte man für unterschiedliche Themenbereiche innerhalb des Unternehmens gegenüber

der zuständigen Behörde benennen, so auch für das Thema „Lenk- und Ruhezeiten“.

EuGH prüft Vereinbarkeit mit EU-Recht

In einem österreichischen Rechtsstreit zwischen Behörden und einem betroffenen Transportunternehmen, bzw. dessen verantwortlich Beauftragten, wurde der EuGH vom zuständigen nationalen Gericht um entsprechende Vorabentscheidung ersucht, und zwar ob die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeitevorschriften an einen solchen innerhalb des Unternehmens delegiert werden kann (Rechtssache C-155/22, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Mai 2023). Konkret wurde die genannte Person von „einem im grenzüberschreitenden Güterverkehr tätigen Kraftverkehrsunternehmen, zur verantwortlichen Beauftragten im Sinne von § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG bestellt. In dieser Eigenschaft übernahm (sie) die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (im Folgenden: AZG).“ (Rz. 15). Da im Rahmen des Gerichtsverfahrens bzw. zuständiger Instanzen Unklarheit herrschte, ob diese Bestimmung im Einklang mit EU-Recht ist, wurde dem EuGH folgende Fragestellung zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist das Unionsrecht so auszulegen, dass es mit einer nationalen Bestimmung vereinbar ist, die es den für ein Verkehrsunternehmen strafrechtlich Verantwortlichen erlaubt, ihre Verantwortung für sehr schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvor-



Dr. Peter Tropper

schriften im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Wege einer einvernehmlichen Vereinbarung auf eine natürliche Person zu übertragen, wenn durch diese Übertragung die nach den nationalen Bestimmungen nur für den Fall einer Bestrafung der übertragenden strafrechtlich Verantwortlichen vorgesehene Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne der Verordnung Nr. 1071/2009 unterbleibt?

EuGH urteilt gegen diese Verwaltungspraxis

Mit dieser vorliegenden Frage „möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 22 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1071/2009 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Person, die für in einem Kraftverkehrsunternehmen begangene Verstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und deren Verhalten bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dieses Unternehmens berücksichtigt wird, eine Person zum für die Einhaltung der Vorschriften des Unionsrechts über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer verantwortlichen Beauftragten bestellen und damit diesem Beauftragten die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen diese Vorschriften des Unionsrechts übertragen kann, wenn

das nationale Recht es nicht erlaubt, die diesem Beauftragten zur Last gelegten Verstöße bei der Beurteilung, ob das Verkehrsunternehmen die Anforderung der Zuverlässigkeit erfüllt, zu berücksichtigen.“ (Rz. 53) Hierbei trifft der EuGH u.a. folgende Erkenntnis: „Wenn also ein Mitgliedstaat mittels einer nationalen Vorschrift wie § 9 Abs. 2 VStG u. a. den Kraftverkehrsunternehmen die Möglichkeit einräumt, andere Personen als die Verkehrsleiter zu Beauftragten für die Verwaltung der in der vorstehenden Randnummer genannten Tätigkeitsbereiche zu bestellen, ist davon auszugehen, dass dieser Mitgliedstaat damit eine solche Gruppe von Beschäftigten insoweit als „maßgebliche Personen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1071/2009 bestimmt hat, deren Verhalten bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Unternehmen zu berücksichtigen ist.“ (Rz. 66). Somit muss auch das Verhalten eines „verantwortlich Beauftragten“ bei der Beurteilung der unternehmerischen Zuverlässigkeit bewertet werden, und daher „steht eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende unter Verstoß gegen Art. 22 der Verordnung Nr. 1071/2009 der Infragestellung der

Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmen und der Verhängung von Sanktionen gegen diese Unternehmen entgegen, obwohl Personen, die in Bezug auf diese Unternehmen als „maßgebliche Personen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Verordnung anzusehen sind, schwerwiegende Verstöße gegen die in Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 Buchst. b dieser Verordnung genannten Vorschriften des Unionsrechts begangen haben.“

Das Urteil bzw. die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage lautete daher wie folgt:

„Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 [...] ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Person, die für in einem Kraftverkehrsunternehmen begangene Verstöße strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und deren Verhalten bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit dieses Unternehmens berücksichtigt wird, eine Person zum für die Einhaltung der Vorschriften des Unionsrechts über die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer verantwortlichen Beauftragten bestellen und damit diesem Beauftragten die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verstöße gegen

diese Vorschriften des Unionsrechts übertragen kann, wenn das nationale Recht es nicht erlaubt, die diesem Beauftragten zur Last gelegten Verstöße bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die Anforderung der Zuverlässigkeit erfüllt, zu berücksichtigen.“ (Rz. 76)

Persönliches Fazit

Das EuGH-Urteil wird – über kurz oder lang – weitreichende Folgen für die Behördenpraxis in Österreich haben. Denn bis dato konnte man die eigene Zuverlässigkeit mithilfe „verantwortlicher Beauftragter“ schützen. Zwar kann man solche immer noch bestellen, jedoch werden deren Urteilungen nun auch in die behördliche Beurteilung des betroffenen Unternehmens miteinbezogen.

HINWEIS: Der Volltext des EuGH-Urteils kann unter diesem Link abgerufen werden:
<https://tinyurl.com/58xpzwv7>

Kontakt:
Dr. Tropper Cargo Services GmbH
Hirnsdorf 108, 8221 Feistritztal
www.cargoservices.at
Mail: peter@cargoservices.at

FEYERTAG FAHRZEUGBAU TECHNIK



- 3-Seitenkipper mit oder ohne Abdeckung
- Asphaltmulden, Asphaltbirnen isoliert
- Pritschenaufbauten mit Zertifizierung
- Rungenaufbauten
- Kofferaufbauten
- Montage von div. Ladekränen und Hebebühnen
- diverse Servicearbeiten, Reparaturen
- Hydraulikzubehör und Hydraulikschläuche

Ziprein 17, 8082 Kirchbach
Tel. 03116/2652, Fax 03116/2652-4
E-Mail: fahrzeugbau@feyertag.at Internet: www.feyertag.at

LKW-AUFBAUTEN • KIPPER • LADEBORDWÄNDE • KRÄNE-SERVICE

LKW FRIENDS on the Road

Der Lkw: Dein Freund und Helfer – ein verkanntes Luxusgut kämpft um Anerkennung

Von Dr. Christian Spendel
LogCOM-Präsident



In einer Gesellschaft, in der wir uns daran gewöhnt haben, heute zu bestellen und morgen zu genießen, ist der Lkw der unbesungene Held des Alltags. Doch sein Image liegt viel zu weit unter seinem echten Wert, gefangen zwischen Wettbewerbsdruck und strengen Vorschriften. Es ist an der Zeit, dass die Transportunternehmen selbst dieses essenzielle „Luxusgut“ und seine „Könige der Landstraße“ ins Rampenlicht rücken.



e-Fotos: WVO/ARTIGE Bilder

Einst waren Lkw-Fahrer „Kapitäne der Landstraße“, Helden, zu denen man aufblickte. Sie waren Abenteuer und Glücksritter, die mit ihren Fahrzeugen bis in den Vordenen Orient oder ans Nordkap reisten, ihr Fahrzeug unterwegs instand setzten und mit spannenden Geschichten heimkehrten. Dieses Ansehen, das mit der Bewunderung einstiger Seefahrer vergleichbar war, ist jedoch weitgehend verloren gegangen.

Der Niedergang begann in den 90er Jahren, als der Lkw-Transit durch Tirol zum „Feindbild“ stilisiert wurde und der internationale, ausländische Lkw als „Umweltverpester“ galt. Spätestens mit der EU-Osterweiterung ab 2004 führte ein Preisverfall zu dem Klischee des ausgebeuteten, gesetzlo-

sen Lkw-Fahrers, der Staus, Unfälle und Klimakatastrophen verursacht – ein Bild, das von Politik und Medien unisono bedient wird. Lkw-Fahrer wurden von der Gesellschaft vergessen und ihr Image jahrzehntelang „in den Dreck gezogen“, was dazu geführt hat, dass kein junger Mensch mehr Lkw fahren möchte. Dabei ist der Lkw das Transportmittel Nummer eins für Güter und wird es auch bleiben, solange sich unsere Konsumgewohnheiten nicht ändern. Er ist ein „Systemerhalter“ der Volkswirtschaft, ohne dessen Arbeit keine moderne Wirtschaft funktionieren könnte. Lkw tragen jährlich deutlich mehr als acht Milliarden Euro zu den heimischen Staatshaushalten bei. Moderne Lkw sind weit entfernt von den umweltbelastenden Stereotypen. Dank innovativer Technologien haben die ersten Euro-6-Fahrzeuge den Stickoxidausstoß im Vergleich zu

Euro-5 um 86% reduziert. Die neuesten Euro-6D-Modelle verringern die Stickoxide sogar um weitere 33%. Bei der Partikelanzahl ist eine Reduktion von etwa 99,9% von Euro-5 zu Euro-6 zu verzeichnen, was durch Partikelfilter und funktionierende SCR-Katalysatoren ermöglicht wird. On-board-Messungen der TU Graz haben sogar gezeigt, dass die Abluft eines Euro-6-Lkw zehnmal sauberer war als die Umgebungsluft, was den Lkw fast wie einen „Staubsauger“ erscheinen lässt. Mit Dieselmotoren aus erneuerbaren Quellen („e-fuels“) wird der Dieselmotor auch in Zukunft eine klimaneutrale Rolle spielen.

Der Beruf des Lkw-Fahrers erfordert entgegen dem Irrglauben, dass es keiner besonderen Qualifikation bedarf, hohe Anforderungen. Fahrer müssen technische Handbücher studieren, gesetzliche Vorschriften kennen,

Ladung sichern, die richtige Route finden, den Terminplan einhalten und das Gespann unverseht sowie gewinnbringend zum Ziel bringen. Der Arbeitsplatz des Lkw-Fahrers ist heute so sicher wie nie zuvor. Darüber hinaus bietet der Beruf die einzigartige Gelegenheit, fremde Länder und Kulturen kennenzulernen – ein Abenteuer, das viele junge Leute annehmen würden, wären sie besser über das echte Berufsbild aufgeklärt. Der Mangel an Nachwuchs im Gewerbe, der den Lkw-Fahrer zu einem „Großvater-Beruf“ macht, trägt zum suboptimalen Image bei. Obwohl in Österreich genügend Arbeitssuchende vorhanden sind, wird der Lkw-Fahrerberuf oft nicht in Betracht gezogen, weil er nicht auf der Man-

gelberufsliste steht und Unternehmen ihre Stellen nicht beim AMS melden. Die Initiativen „Lkw FRIENDS on the Road“ engagiert sich für objektive Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege für den Lkw, betont dessen Rolle im Umwelt- und Klimaschutz und fordert eine sachliche Diskussion.

Es ist unerlässlich, dass die Transportbranche aktiv das Narrativ neugestaltet und die wahre Bedeutung, die technischen Fortschritte und die anspruchsvollen, aber lohnenden Aspekte des Berufs beleuchtet. Der Lkw ist nicht nur ein Transportmittel, sondern das Rückgrat unserer modernen Gesellschaft, das täglich die Versorgung der Bevölkerung sichert. Diese Botschaft muss von den

Transportunternehmern selbst in den Vordergrund gestellt werden, um die Anerkennung zu erhalten, die sie verdienen.

FRIENDS on the Road ist mehr als ein gelbes Pickerl. Werden auch Sie Mitglied und unterstützen Sie damit eine Bewegung, die täglich bringt, was wir alle brauchen.

Hier geht's zum Beitrittsformular:
LOGCOM Beitrittserklärung





Dein Ziel ist unsere Mission
weichberger

REIFEN . SERVICE . E-MOBILITÄT
 www.weichberger.at | 23 x in Österreich



Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex:

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex für das Kleintransportgewerbe

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkostenindex ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar

Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

WKO-Benutzerverwaltung

Die Mitglieder der Wirtschaftskammerorganisation haben Zugang zu umfangreichen branchenspezifischen Informationen und zahlreichen Services. Damit diese noch einfacher, sicherer und schneller im beruflichen Alltag genutzt werden können, steht die WKO-Benutzerverwaltung mit vielen hilfreichen Funktionen zur Verfügung:

- Es kann sich jede Person ein persönliches WKO-Benutzerkonto anlegen, in dem Daten aktualisiert und Passwortänderungen durchgeführt werden können.
- Das eigene Benutzerkonto kann mit einem oder mehreren WKO-Mitgliedschaften verknüpft werden. In Folge kann eine Vielzahl an WKO-Services in Anspruch genommen werden. Darunter zählen der Zugang zu Fachinformationen auf WKO.at, die Bearbeitung der Unternehmensdaten im Firmen A-Z oder die Nutzung des Vorteilsclubs der Jungen Wirtschaft. All diese Services können mit nur einem einzigen WKO-Benutzerkonto abgerufen werden. Auch für Mitglieder, die Unternehmen in mehreren Branchen und Bundesländern haben, reicht ein persönliches WKO-Benutzerkonto.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können schnell und einfach zur Nutzung von WKO-Services berechtigt werden.
- Der Einstieg in die WKO-Benutzerverwaltung ist auch mit Bürgerkarte oder Handysignatur möglich.
- Durch einen Nachweis der Identität kann das persönliche WKO-Benutzerkonto aufgewertet werden, um auf exklusive Dienstleistungen der WKO zugreifen zu können.
- Sicherheit hat für die WKO höchste Priorität. Aus diesem

Grund ist die WKO-Benutzerverwaltung mit einem umfangreichen Sicherheitssystem versehen, das höchstmöglichen Schutz und eine sichere Datenübertragung bietet.

Sie haben noch Fragen?

Unsere kostenlose WKO-Serviceline unterstützt Sie gerne unter der Nummer 0800 221 221 (Mo.–Fr. 8–20 Uhr, Sa. 8–12 Uhr). Sie können auch eine E-Mail an benutzerverwaltung@wko.at schicken.



©Foto: Alexander Umbach/AdobeStock.com

GRAWE AUTOMOBIL

MEINE MOBILITÄT. GUT GESCHÜTZT.

Mein umfassender Fahrzeug- und Insassenschutz von Österreichs meistempfohlener Versicherung.*

- Ich will auf allen meinen Wegen bestmöglich geschützt sein.
- Ich will selbst über eine maßgeschneiderte, individuelle Absicherung von Kraftfahrzeug, Lenker:in und Mitfahrenden entscheiden – über Art, Umfang und damit auch Prämie.
- Ich will schnell wieder mobil sein, falls ein Schaden passiert.

grawe.at/automobil



GRAWE Die *meistempfohlene* Versicherung Österreichs.

* Alljährlich werden in einer unabhängigen Studie (FMVÖ Recommender Award) 8.000 Kund:innen von Versicherungen und Banken in Österreich zu ihrer Zufriedenheit und Bereitschaft zur Weiterempfehlung befragt. Die GRAWE stand bei den bundesweiten Versicherungen in der Gesamtbewertung der KFZ-Versicherungen im Durchschnitt der Jahre 2016–2025 an erster Stelle. Details: grawe.at/meistempfohlen

Online-Lkw-Kalkulationstool inklusive Downloadmöglichkeit

Auf mehrfachen Wunsch wurde das Online-Lkw-Kalkulationstool auf der Transporteure-Website um einen Downloadbereich erweitert. Es ist von nun an möglich, die Kalkulation auch mittels Excelsheet durchzuführen und entsprechend anzupassen.

Dies finden Sie hier:
<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/index.html> bzw. unter
<http://dietransporteure.at/lkw-kalkulation/download.html>



TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!

Der Fachverband Güterbeförderung hat sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mithilfe der WKO-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen:

- Das Transporteure A-Z ist eine Abwandlung des WKO Firmen A-Z und erlaubt eine gezielte Suche nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.
- **NEU** ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben, nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren. Hierzu klicken

Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO-Benutzername und Passwort).

- Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist kostenlos und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung.

© Foto: momluz/stock.adobe.com

Transporteure auf medialem Überholkurs

Der abgedruckte Beitrag bietet einen Einblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

WKÖ-Klacska warnt: Verkehrsbranche hat Belastungsgrenze erreicht

Sollte die Lkw-Maut oder die Mineralölsteuer weiter steigen, dann droht die Branche mit Protestmaßnahmen

Wien (OTS) - „Die Verkehrswirtschaft ist an der Belastungsgrenze. Das zeigen die konjunkturellen Daten ebenso wie die monetären Fakten. Denn obwohl viele Unternehmen derzeit weniger erwirtschaften, sind sie mit enormen Kostensteigerungen konfrontiert“, so Alexander Klacska, Obmann der Bundessparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), im Rahmen eines Pressegesprächs, das heute, Montag, in der WKÖ stattfand.

Diese schwierige konjunkturelle Lage wird zum einen durch eine aktuelle Konjunkturumfrage unter Verkehrsunternehmen belegt. So hat sich die Einschätzung der Geschäftslage unter den befragten Unternehmen im zweiten Quartal ebenso verschlechtert wie der Auftragsbestand. Nur noch knapp 58 Prozent der Betriebe aus der Mobilitätsbranche bezeichnen diesen als ausreichend, verglichen mit 64 Prozent zu Jahresbeginn. Unzureichende Nachfrage wird bereits von jedem dritten Verkehrsunternehmen als primäre Geschäftsbehinderung genannt. In den Branchen Güterbeförderung und Spedition ist die Nachfrage sogar bei vier von zehn Befragten nicht zufriedenstellend. Und auch die Nachfragerwartungen für die kommenden drei Monate sind in der gesamten Verkehrsbranche leicht negativ.

Zum anderen spiegeln die verfügbaren Branchendaten für das Transportaufkommen die herausfordernde Situation wider. „Der für uns für den Containerumschlag relevanteste Indikator Nordrange-Index, der die Häfen Le Havre, Zeebrugge, Antwerpen, Rotterdam, Bremen/Bremerhaven und Hamburg abbildet, stagniert seit Mitte 2024 bzw. fällt zuletzt sogar leicht. Der weltweite Index hingegen ist noch stabil“, berichtete Erik Wolf, Geschäftsführer der Bundessparte Transport und Verkehr.

Die Zahl der Neuzulassungen bei Lkw und Sattelzugfahrzeugen hat von Jänner bis Mai 2025 mit -21 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich abgenommen. Und auch schon 2024 gab es mit insgesamt 7.970 Neuzulassungen eine leichte Abnahme (-0,5 % im Vergleich zu 2023). Auf der Schiene wurden im Vorjahr laut Statistik Austria 94,4 Millionen Tonnen Güter befördert. Das entsprach zwar einem Plus von 2,2 %. Dennoch liegt das Transportaufkommen damit noch deutlich unter den Mengen der Jahre 2021 und 2022.

Positiver verlief die Entwicklung auf der Donau, wo das Transportaufkommen um 8,8 % stieg. „Allerdings ist das zu relativieren, weil es im Jahr davor einen historischen Tiefstand gab“, so Wolf. Mit Ausnahme des Flugverkehrs, wo der Flughafen Wien sowohl bei den Passagierzahlen als auch im Cargo-Bereich neue Bestmarken erreichte, könne somit keine Branche mit ihrer konjunkturellen Lage zufrieden sein.

Zusätzliche Belastungen nicht tragbar

Zusätzlich zur bedenklichen Wirtschaftsentwicklung haben nahezu alle Verkehrsbranchen Kostenbelastungen zu stemmen. So ist etwa der Schienenverkehr von der Energiekrise stark betroffen getroffen, die zu einer enormen Erhöhung des Bahnstrompreises geführt hat. Aber auch Bahnsperrungen wie jene der deutschen Bahn bei Passau, dem Hauptgrenzübergang im österreichischen Bahngütertransit, oder die achtmonatige Sperre des ÖBB-Tauerntunnel beeinträchtigen die Branche. „Das bedeutet zusätzliche Kosten für Personal und Umwegverkehre“, so Klacska.

Auf der Straße wiederum sei die Transportbranche durch Mineralölsteuer, Mauten und Lohnnebenkosten einer Belastung ausgesetzt, die ihres Gleichen sucht. „Transportleistung ist bald schon ähnlich besteuert wie das Rauchen. Hier weiter an der Belastungsschraube zu drehen, wäre grob fahrlässig“, sagt Klacska und sprach damit die geplante Erhöhung der Lkw-Maut an, die stolze 10 bis 13 Prozent betragen könnte. Und er warnte: „Sollte an der Maut oder der Mineralölsteuer weiter geschraubt werden, dann wird es Protestmaßnahmen auf der Straße geben.“ Das hätten Unternehmensvertreter einstimmig beschlossen.

Schließlich hat Österreich schon jetzt EU-weit die höchste fahrleistungsabhängige Maut. Selbst Deutschland, wo es im Vorjahr eine massive Erhöhung gab, ist nach wie vor günstiger als Österreich. Das beschere der Asfinag gute Einnahmen: „Die Umsatzrentabilität der Asfinag liegt stets zwischen 25 und 30 Prozent. Transportunternehmen kommen hingegen gerade mal auf zwei Prozent und wenn es mal sehr gut läuft, dann vielleicht auf fünf Prozent“, rechnet Klacska vor. Von den Einnahmen der Asfinag profitiere nicht nur die Straßeninfrastruktur, die in Österreich sehr gut sei, sondern auch der Staat: In den vergangenen 14 Jahren sind fast 5,4 Milliarden an Ertragssteuern und Dividenden an den Staat abgeflossen. Aktuell sind es rund 500 Millionen Euro pro Jahr. Ein Teil davon lässt sich der Staat als Dividende auszahlen, zuletzt in Höhe von 255 Millionen Euro.

„Die Branche trägt also bereits jetzt kräftig zum Staatsbudget bei. Weitere Belastungen in Form einer Erhöhung der fahrleistungsabhängigen Maut oder einer Mineralölsteuererhöhung sind für uns daher nicht tragbar“, betonte Klacska abschließend. (PWK219/DFS)



Werde Teil unserer Facebook-Community

Gerne veröffentlichen wir auch deine Story auf unserer „austrotrucker-Seite“. Schicke uns deinen Beitrag per Mail an: gueterbefoerderung@wkstmk.at

<https://www.facebook.com/austrotrucker>

↩
WKÖ-Klacska warnt: Verkehrsbranche hat Belastungsgrenze erreicht
OTS, 16. Juni 2025



BUSINESS CONNECTIONS / T-GARANTIE

Zollverfahren optimieren

Unionsversandverfahren und gemeinsames Versandverfahren erleichtern den Warenverkehr und die zu erfüllenden Zollformalitäten. Waren, die in die Union eingeführt und zwischen den Ländern der Europäischen Union (EU) und den Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befördert werden, unterliegen während des Versandverfahrens keinen Einfuhrabgaben.

- Sie möchten die Abwicklung von Zollverfahren optimieren?
- Sie benötigen eine transparente und kostengünstige Lösung für die Abwicklung von Zollverfahren?
- Sind Sie mit unerwarteten Kosten an der Grenze und einer unklaren Preisgestaltung konfrontiert worden?

Durch die Zusammenarbeit zwischen Transportunternehmen, Zollmaklern & Spediteuren, den Verbänden AISÖ und IRU sowie TOBB UND (Hauptverpflichteter der T-Garantien) ist ein globales Netzwerk vertrauenswürdiger Partner geschaffen worden, in dem Transportunternehmen T-Garantien für den Transport im Rahmen des Unionsversandverfahrens oder des gemeinsamen Versandverfahrens in EU- und CTC-Staaten (EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz, Türkei, Nordmazedonien, Serbien, Vereinigtes Königreich, Ukraine, Georgien) zu transparenten Preisen erwerben und ihre Zollverfahren rationalisieren können.

Das Netzwerk basiert auf der bestehenden Web-Applikation TIR-EPD – Ansprechpartner in Österreich ist

die AISÖ, über die auch die Zulassung erfolgt.

Vorteile für Transportunternehmen

- Die Teilnahme am IRU-Netzwerk ist kostenlos – Verwendung der TIR-EPD-Plattform.
- Kauf von T-Garantien zu wettbewerbsfähigen Preisen für zugelassene Transportunternehmen.
- Transparentes Zulassungsverfahren gewährleistet hohe Standards und ein zuverlässiges Netzwerk an Zollmaklern und Spediteuren.
- T-Garantie (T1 & T2): Finanzielle Absicherung von Transporten in der EU und in Vertragsstaaten des gemeinsamen Versandverfahrens (EU-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten, Nordmazedonien,

Serbien, Türkei, Vereinigtes Königreich, Ukraine).

- Unterstützung: Lösen Sie technische oder operative Probleme schnell mit Unterstützung durch die IRU, AISÖ und TOBB-UND.
- Direkte Übermittlung von T-Erklärungen an den Zoll aus dem IRU-System (TIR-EPD).
- KI-gestützte Erklärungen: Nutzung künstlicher Intelligenz zur Erstellung von T-Erklärungen aus Ausfuhranmeldungen.
- Status der T-Erklärung verfolgen: Verfolgen Sie den Status der eingereichten T-Erklärungen beim Zoll.
- Präsentieren Sie Ihre Dienstleistungen einem weltweiten Zielpublikum ohne zusätzliche Kosten und erhöhen Sie so Ihre Bekanntheit.

Im Rahmen von monatlichen Präsentationsveranstaltungen wird die AISÖ die Plattform interessierten Unternehmen vorstellen.

Nächste Termine:

- 23. September 2025 - 13.00 Uhr online
- 21. Oktober 2025 - 13.00 Uhr online
- 25. November 2025 - 13.00 Uhr online

Weitere Informationen finden Sie auch auf der AISÖ-Website - www.aisoe.at.

Gerne informieren wir Sie auch in einem persönlich Gespräch über die Plattform. Schreiben Sie uns dazu ein E-Mail an office@aisoe.at oder Sie rufen uns unter der Telefonnummer +43 590900-3695 an.

+++++

Info zur AISÖ

Die AISÖ (Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrs-

unternehmer Österreichs) wurde 1953 als Organisationseinheit der WKÖ und ihrer Straßenverkehrsverbände gegründet.

Sie ist ein freier Verband und vertritt die Interessen österreichischer Straßenverkehrsverbände und Straßenverkehrsunternehmen auf EU-Ebene und internationaler Ebene.

Seit 1953 ist die AISÖ Mitglied der IRU (International Road Transport Union) und in folgenden Räten der IRU vertreten:

- Personenverkehrsrat – Personenverkehr mit Bus, Reisebus und Taxi,
- Güterverkehrsrat – gewerbl. Güterverkehr.

Die Arbeit der AISÖ besteht aus einem politischen Teil (Lobbying, Interessensvertretung) und einer Servicestelle. Ausgabe von Zolldokumenten (Carnet TIR, T-Papier) über das Generalsekretariat in Wien.

Fachliche Vorbereitung auf die Eignungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe (Konzessionsprüfung)

Dieser Kurs dient ausschließlich der Vorbereitung auf die fachspezifischen Gegenstände der Eignungsprüfung. Für den kaufmännisch rechtlichen Prüfungsteil ist der zusätzliche Kurs 'Unternehmertraining' empfehlenswert, bietet jedoch keine Prüfungseinschränkung, da Sie das Wissen bei der Prüfung nachweisen müssen. Als sprachliche Notwendigkeit ist das Level A2 Voraussetzung!

**Frühjahr 2026 Termin
Vorbesprechung/Infoabend**
Mi 14. Jänner 2026
von 17 bis 19 Uhr

Anmeldung

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus Referat Wirtschaft und Innovation Nikolaiplatz 3, 8020 Graz • Tel.: 0316/877-7939 Mail: wirtschaft@stmk.gv.at www.verwaltung.steiermark.at/a12, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor-/Familiennamens.

Die schriftlichen Prüfungen finden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Burggasse 13, 1. Stock, rechts, Großer Saal, statt.

Der nächste Termin ist am 14. Oktober 2025.

Die mündlichen Prüfungen finden in der Wirtschaftskammer Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse Nr. 111 – 113, statt. **Die Termine dafür sind: 21., 22. und 23. Oktober 2025.**

Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

Schwerpunkte der Ausbildung:

- Kostenstellenrechnung, Kostendeckungsbeitrag,
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung,
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht,
- Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge,
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht,
- Komb. Verkehr,
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung,
- EU-Recht, Berufszugang, Gewerberecht,
- Güterbeförderungsgesetz, Tarife, Gesellschaftsrecht,
- Versicherungsrecht, Steuerrecht,
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften,
- techn. Normen und techn. Betrieb,
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik.

Voraussetzungen

Besuch des Informationsabends. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über diese Vorbesprechung.

Anmeldung unter:
www.stmk.wifi.at/gueterbefoerderung



Photo: © Sacha Wiltschko/AdobeStock.com

DER NEUE PROACE MAX STARKER PARTNER FÜR IHR BUSINESS



Der neue Proace Max ist vielseitig einsetzbar und bietet eine enorme Nutzlast sowie zahlreiche Ausstattungsvarianten.

- Bis zu 17 m³ Ladevolumen
- Bequemer Einstieg mit niedriger Ladekante
- 270° Türöffnung

Mehr unter www.toyota.at

Die endgültigen Spezifikationen, Verbrauchs- und Emissionswerte des Proace Max werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Für weitere Informationen zur Markteinführung des Proace Max wenden Sie sich an Ihren Toyota-Partner. Abbildung zeigt Symbolbild.

Autohaus Prem GmbH
8200 Gleisdorf, Hartbergerstraße 66
8265 Großsteinbach, Kroisbach 90

www.autohaus-prem.at

Pfuscherbekämpfung: Meldungen online möglich

Professionelle Schwarzarbeit stellt die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vor immer größere Probleme. Die Schattenwirtschaft boomt und verursacht volkswirtschaftlichen Schaden immensen Ausmaßes.

Als spezieller Service für WKO-Mitglieder und auch aufgrund des gesetzlichen Auftrages der WKO bietet die Wirtschaftskammer die Möglichkeit, Verdachtsmomente bzw. Wahrnehmung von illegaler Gewerbeausübung mittels Online-Formularen an die WKO zu übermitteln unter <http://wko.at/stmk/pfuschermeldung>. Diese ergeht an den Erhebungsdienst der WKO Steiermark, wobei völlige Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu den Grundprinzipien gehören. Die kompetenten Profis erheben, informieren und setzen

alle möglichen Aktivitäten, um den Rechtszustand herzustellen. Mehr als 1.500 gewerberechtliche Erhebungen finden jährlich statt.

Um gegen Pfusch effektiv vorgehen zu können, werden möglichst konkrete Beweise für die illegalen Arbeiten benötigt:

- wenn möglich, Namen und Wohnanschrift des/der illegalen Erwerbstätigen;
- Wo wird gearbeitet?
- Wann und seit wann wird gearbeitet?
- Beschreibung der illegalen Tätigkeit;
- eventuelle Beweise (Plakate/Fotos/Angebote/Autokennzeichen/Werbeaussendungen/Website-Ausdrucke).

Je genauer die Angaben sind, desto schneller und effizienter kann eingegriffen werden.

Alternativ dazu kann die unbefugte Gewerbeausübung natürlich auch bei den zuständigen Gewerbebehörden (Magistrat Graz/jeweilige Bezirks-hauptmannschaft) und der Finanzpolizei gemeldet werden.



© Foto: kuchera/stock.adobe.com

FRIENDS on the Road: Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt Logcom-Mitglied werden!

Warum Logcom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst. Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „LKW-Friends on the road“ von der Arbeitsgemeinschaft Logcom ins Leben gerufen.

Was macht Logcom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeug-

beschriftungen im „Friends on the road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft, von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen?

Bitte helfen Sie auch aktiv mit diese Marke noch bekannter zu machen, indem Sie einerseits als bereits beste-

hende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und andererseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen, Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

WERDEN SIE BITTE MITGLIED – Beitrittserklärung ausfüllen und an die Logcom schicken: office@logcom.org!

Weitere Informationen unter: <http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>



BEITRITTSERKLÄRUNG

FIRMA		ANSPRECHPERSON
ADRESSE		
TELEFON	TELEFAX	E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

- ☐ € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 1 – 10 LKW und für Kleintransporteure
- ☐ € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW
- ☐ € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW – Anzahl nach Konzessionsumfang

- ☐ Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu.
- ☐ Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu.
- ☐ Im Falle einer Beklebung bzw. Beschriftung (z.B. von Fahrzeugen) im „Friends on the Road“ Design stimme ich der Verwendung, der davon gemachten Fotos, zu Werbezwecken, zur Dokumentation und Abbildung auf der Website und im Newsletter zu.
- ☐ Ich stimme der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis auf der Website der ARGE LogCom zu.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle personenbezogenen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet. Detaillierte Informationen zur Datenverwendung finden Sie auf der Website der ARGE LogCom unter Datenschutz.

DATUM	UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL
-------	----------------------------



WordrapThomas Knerzl
Inhaber

Warum macht Ihnen Ihr Job Spaß?
Bergungen sind eine herausfordernde und abwechslungsreiche Tätigkeit. Das besonders Schöne daran ist, dass meine Kunden fast immer glücklich sind, wenn ich ihnen helfe.

Wäre ich kein Frächter, wäre ich trotzdem im Fuhrparkbereich tätig.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?
„Mir ist es ein großes Anliegen, für faire Rahmenbedingungen in unserer Branche einzutreten. Da das Ansehen des Lkw in der Öffentlichkeit zunehmend sinkt, möchte ich aufzeigen, wie unverzichtbar er für unsere Gesellschaft ist - und so wieder ein positiveres Bewusstsein schaffen. Ebenso wichtig ist es, den Beruf des Lkw-Fahrers aufzuwerten, damit auch junge Menschen motiviert sind, diesen spannenden und verantwortungsvollen Weg einzuschlagen.“

Factbox

Firma: Thomas Knerzl

Inhaber: Thomas Knerzl

Firmensitz: 8960 Öblarn 172
Tel.: 0664/105 88 91

Gründungsjahr: 1982 (Tankstelle 1960)

Mitarbeiter: 5

Fuhrpark: 3 Abschleppfahrzeuge

Kernkompetenz: Berge- und Abschleppdienste

Thomas Knerzl: Abschleppen mit Tradition und Zukunft

Wo andere Probleme sehen, findet Thomas Knerzl Lösungen – und das seit Generationen. Der Familienbetrieb, der 1960 mit einer Tankstelle begann, ist heute ein moderner Allrounder für Abschleppungen, Pannenhilfe und Serviceleistungen. Was ihn auszeichnet: Verlässlichkeit, Herzblut und ein Einsatz, der keine Uhrzeit kennt.

Aufgewachsen im Betrieb

Wer mit Thomas Knerzl spricht, merkt sofort: Er ist mit seinem Unternehmen verwachsen. Aufgewachsen im elterlichen Betrieb, übernahm er früh die Werte seiner Familie – Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft und die Bereitschaft, jederzeit erreichbar zu sein. „24/7 gehört bei uns einfach dazu“, sagt er. Einen Vorteil verschafft ihm auch die Lage mitten im Ennstal, wo er mit seiner zentralen Position viele Kunden schnell erreicht.

Vom Tankstellenbetrieb zum modernen Dienstleister

Die Firmengeschichte reicht zurück bis ins Jahr 1960, als der Großvater

eine Tankstelle errichtete. 1982 kam der Abschlepp- und Bergedienst durch den Vater dazu. 2007 übernahm Thomas Knerzl selbst das Ruder – ein ereignisreiches Jahr, in dem er neben seiner Arbeit sowohl die Meisterprüfung als Kfz-Mechaniker als auch die Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe ablegte. Heute bietet das Unternehmen weit mehr als nur Abschlepp- und Bergearbeiten: Pannendienst, Service- und Reparaturleistungen sowie der Betrieb einer Tankstelle runden das Portfolio ab. So kann Knerzl Ressourcen optimal koordinieren und seinen Betrieb effizient steuern. Der moderne Fuhrpark und ein optimaler Personalstand ermöglichen es ihm

zudem, ohne Subunternehmer auszukommen. In bestimmten Fällen arbeitet er eng mit dem ARBÖ und Versicherungen zusammen.

Erfahrung trifft Weiterbildung

„Aus jeder Weiterbildung nimmt man etwas mit“, betont Knerzl. Gerade durch die Einführung von Elektrofahrzeugen und neue Fahrzeugkonzepte wie elektronische Handbremsen hat sich die tägliche Arbeit verändert. Häufig müssen Autos per Kran verladen werden, da sie sich nur noch online über den Hersteller entsperren lassen. Hinzu kommt: Fahrzeuge werden immer schwerer – eine zusätzliche Herausforderung im Alltag.

© Fotos: Thomas Knerzl

Mit 40 Jahren Erfahrung, einem modernen Fuhrpark und bestens geschulten Mitarbeitern grenzt sich der Betrieb klar von Mitbewerbern ab. Laufende Schulungen sind für ihn ein Muss, um die Sichtweise zu erweitern und immer am Puls der Zeit zu bleiben.

Digitalisierung mit Augenmaß

Digitalisierung ist für Knerzl kein Selbstzweck. Sie spielt eine untergeordnete Rolle, erweist sich aber als nützlich bei der Dokumentation: Abschleppungen werden direkt mit Fotos erfasst und via WhatsApp übermittelt – schnell, effizient und für Kunden nachvollziehbar.

Ein echter Familienbetrieb

Abwechslung ist für die Mitarbeiter garantiert – ob in Tankstelle, Werkstatt oder bei Einsätzen. Die meisten Abschleppungen macht der Firmenchef dennoch selbst. Sein Vater unterstützt ihn nach wie vor tatkräftig. So bleibt der Betrieb, trotz aller Modernisierung, ein echter Familienbetrieb.

Blick in die Zukunft

Die Branche hat ihre Tücken. Die Coronazeit brachte einen Einbruch, da Abschleppungen zurückgingen, Waren knapp wurden und Treibstoffkosten explodierten. Doch Knerzl ließ sich nicht entmutigen – wie schon bei der Wirtschaftskrise 2008.

„Man muss schauen, woher der Wind kommt, um die Segel richtig zu setzen“, lautet sein Motto. Er ist überzeugt: Wer mit der Zeit geht, bleibt bestehen. Für die Zukunft hat er seinen Betrieb gut aufgestellt: energieautark, mit modernem Fuhrpark

Foto: Lunghammer

und einem Team, das flexibel und zuverlässig agiert. Elektromobilität wird auch in seinem Betrieb ankommen, doch noch nicht sofort.

Engagement im WKO-Ausschuss

Seit Kurzem engagiert sich Thomas Knerzl auch im WKO-Gremium. Beweggründe waren Neugier, aber auch der Wunsch, bessere Rahmenbedingungen für seine Branche zu schaffen. Kostendruck, unautorisierte Abschlepper ohne Konzession, die Dumpingpreise anbieten, sowie das ständige Feilschen von Versicherungen sind zentrale Themen. Besonders kritisch sieht er die geplante Mauterhöhung 2026: „Da herrscht große Einigkeit im Ausschuss – wir alle lehnen sie ab.“

Unternehmertum und Werte

Rückblickend sieht Knerzl das Unternehmertum positiv – trotz Bürokratie, Auflagen und ständig neuer Herausforderungen. „2007 waren die Rahmenbedingungen noch einfacher, aber dafür sind die Kunden heute dankbarer und schätzen unseren Service mehr.“

Unverwechselbar macht sein Unternehmen das Rundum-Paket: Service, Zuverlässigkeit und eine zentrale Lage, die schnelle Hilfe ermöglicht. Für ihn sind Bodenständigkeit, Spontaneität und Flexibilität die wichtigsten Eigenschaften, die ein Unternehmer heute braucht.

Sein Appell an junge Menschen ist klar: „Die Transportbranche ist interessant, abwechslungsreich und bietet gute Verdienstmöglichkeiten – wenn man bereit ist, Einsatz zu zeigen und flexibel zu sein.“



Helmut Hölbling Spedition GmbH: mit Herzblut im und für den Transport

Ein Familienbetrieb mit Handschlagqualität: Seit 2015 stellt sich das Unternehmen den Herausforderungen der Transportbranche mit Flexibilität, Einsatz und dem Motto „Geht nicht, gibt's nicht!“. Gegründet in Salzburg und erfolgreich in die Steiermark expandiert, verbindet der Betrieb familiären Zusammenhalt mit professioneller Dienstleistung und moderner Technik. Trotz Teuerung, Personal-mangel und wachsendem Druck aus Politik und Markt bleibt der Optimismus ungebrochen – getragen von Leidenschaft, Teamgeist und einem klaren Bekenntnis zum Miteinander in der Branche.

Der Weg in die Selbstständigkeit

Der Einstieg in die Transportbranche begann – wie so oft – aus einer Mischung aus Leidenschaft, Zufall und familiärem Rückhalt. Geschäftsführer Helmut Hölbling, war zuvor Disponent in einem großen Speditionsunternehmen. Doch er wollte mehr: schneller reagieren, flexibler handeln, näher am Kunden sein. Also wagte er den Schritt in die Selbstständigkeit. Schon nach einem Jahr war das Auftragsvolumen so groß, dass auch seine Frau Tina in den Betrieb einstieg.

„Man stellt sich Selbstständigkeit leicht vor, doch die Realität ist hart. In Österreich Fuß zu fassen erfordert Zeit, Energie und einen langen Atem“, erzählt die Prokuristin Tina Hölbling.

Familie als Fundament

Dass der Schritt ins erfolgreiche Unternehmen gelang, liegt nicht zuletzt am Organisationstalent des Chefs. Mit Optimismus und Handschlagqualität wurde der Betrieb aufgebaut – stets mit der Haltung,

Mitbewerber nicht als Konkurrenten, sondern als Partner zu sehen. Kooperation statt Rivalität: Ein Ansatz, der im täglichen Geschäft immer wieder Früchte trägt. Von Beginn an stand das familiäre Gefüge im Mittelpunkt. Mitarbeiter sind hier nicht einfach nur Angestellte, sondern Kollegen und Freunde. Wertschätzung prägt das Miteinander, was besonders an Freitagnachmittagen spürbar ist, wenn sich viele Fahrer mit dem Firmenchef im Unternehmen treffen und austauschen.

© Foto: Helmut Hölbling Spedition GmbH

Von Salzburg in die Steiermark

Gegründet wurde das Speditionsunternehmen 2015 in Salzburg. 2018 folgte der Schritt in die Steiermark. Ohne lokale Partner war es zunächst schwer, Fuß zu fassen. Nur durch Aufträge aus Salzburg konnte das Geschäft aufgebaut werden. Erst nach und nach entstanden Strukturen: ein passendes Firmengebäude mit Stellplätzen, ein eingespieltes Team, das Vertrauen neuer Kunden. Der Einstieg der Söhne brachte eine entscheidende Erweiterung: Niklas absolvierte die Konzessionsprüfung zur Güterbeförderung und öffnete damit die Tür zum Frächtergeschäft. Alexander, ursprünglich als Leistungssportler unterwegs, fand während der Pandemie seinen Weg in die Firma. Zielstrebigkeit, Disziplin und der Umgang mit Druck – Tugenden aus dem Sport – helfen heute, im Transportwesen zu bestehen. Der jüngste Sohn, Finn, entdeckte seine Leidenschaft für das Gastronomiegewerbe.

Das Motto:

Geht nicht, gibt's nicht!

Das Selbstverständnis des Betriebs ist klar: „Geht nicht, gibt's nicht!“ Kunden schätzen die schnellen Reaktionszeiten und die Fähigkeit, auch in kniffligen Situationen Lösungen zu finden. Gestartet mit Teil- und Komplettlösungen, umfasst das Angebot heute auch Sonderfahrten, Expresslieferungen sowie Hebe- und Kranarbeiten – letztere oft in Kooperation mit Partnern. Der Fuhrpark ist modern ausgestattet und dank GPS jederzeit transparent für die Kunden.

Herausforderungen der Branche

Doch so viel Leidenschaft kann die Realität nicht ausblenden: Teuerung, steigende Personalkosten, Mangel an Fachkräften und die Konkurrenz aus dem Osten setzen die Branche massiv unter Druck. Besonders schwer wiegt die jüngste Mauterhöhung – eine Belastung, die viele Betriebe an ihre

Grenze bringt. „Es ist wirtschaftlich kaum noch tragbar“, erzählt Tina Hölbling.

Engagement in der WKO

Die Prokuristin engagiert sich mittlerweile auch im WKO-Ausschuss. Ihr Antrieb ist, sich etwas Gehör zu verschaffen für weniger Bürokratie, niedrigere Abgaben, eine Reduktion der CO₂-Steuer auf Maut und Diesel, und vor allem ein stärkeres Miteinander unter den Frächtern. „Jammern kann jeder – wichtig ist, aktiv zu werden. Auch wenn Veränderungen nur in kleinen Schritten möglich sind.“

Motivation und Zukunft

Motivation gewinnt Tina Hölbling aus der Leidenschaft für die Arbeit. „Wenn man mit Herzblut dabei ist, schafft man es – auch wenn es schwierig wird.“ Zum ersten Mal in der Firmengeschichte kam heuer der Gedanke auf, alles hinzuwerfen. Doch dieser blieb nicht lange: Familie Hölbling weiß um seine Bedeutung: „Ohne uns Frächter könnte die Bevölkerung nicht überleben.“

Der Blick nach vorne ist nüchtern, aber nicht hoffnungslos. Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt, doch das Unternehmen ist überzeugt: Wenn alle zusammenhalten, kann es nur besser werden. Weiter bergab geht's kaum noch – und genau diese Zuversicht ist vielleicht die größte Stärke dieses Familienbetriebs.



Boxen stopp

Wordrap



Tina Hölbling
Prokuristin

Warum macht Ihnen Ihr Job Spaß?

Jeder Tag ist eine neue Herausforderung und kein Tag gleicht dem anderen. Zudem lernt man viele nette Leute kennen, man arbeitet für die Familie und nicht zuletzt weiß man, dass man etwas Sinnvolles macht, denn ohne Lkw würde das Leben stillstehen.

Wäre ich kein Frächter, wäre ich Schwimmlehrerin oder Lkw-Fahrerin. Ich mache übrigens zurzeit den Lkw-Führerschein.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

Die wichtigsten Punkte sind: die Bürokratie auf ein erträgliches Maß zu senken, die Steuern zu reduzieren und der Wirtschaft deutlich machen, wie wichtig eine faire Entlohnung ist.

Factbox

Firma:
Helmut Hölbling Spedition GmbH

Geschäftsführung:
Helmut Hölbling
Prokura: Tina Hölbling

Firmensitz: Laufnitzdorf 200
8130 Frohnleiten
Tel.: +43 3126/21811
Web: www.hoelbling-spedition.com

Gründungsjahr: 2015

Mitarbeiter: 25
Fuhrpark: 18

Kernkompetenz: Spedition und Transporte mit Planken-Lkw in ganz Europa

Neues Service-Angebot der WKO Steiermark für Betriebsanlagengenehmigungen

Das Verfahren zur Erlangung von Betriebsanlagengenehmigungen ist komplex. Eine Vielzahl von Spezialregelungen sind dabei zu beachten. Für viele Wirtschaftstreibende ist das häufig ein unüberschaubarer bürokratischer Hürdenlauf – aber die

steirischen Betriebsanlagen-Coaches können Ihnen dabei jetzt helfen!

Die WKO Steiermark hat ein umfassendes Service-Paket geschnürt, um Unternehmer:innen auf ihrem Weg zur Betriebsanlagengenehmigung

(<https://tinyurl.com/yeyj6axv>) zu begleiten.

Ab sofort wird die Beratung durch einen spezialisierten Betriebsanlagen-Coach finanziell unterstützt (<https://tinyurl.com/ykexucs7>).



GRUNDUMLAGE

Die Grundumlage laut § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Wofür ist die Grundumlage?

Die Finanzierung der Tätigkeit der Fachgruppe und auch des Fachverbandes in Wien erfolgt durch die Einhebung einer Grundumlage einmal im Jahr.



Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs. 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbstständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhendsatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhet die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Die Grundumlage für das Güterbeförderungsgewerbe wird wie folgt berechnet:

Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:

- Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt **170 Euro**
- Bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte

insgesamt 3.500 kg übersteigt

118,50 Euro

- Alle sonstigen Güterbeförderungen **72,60 Euro**

Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu entrichten.

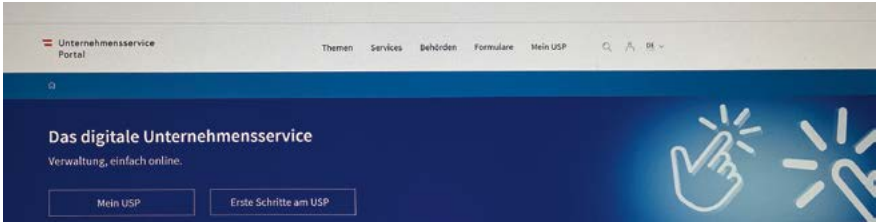
Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal pro Betriebsstätte zu entrichten.

Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien

- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang **0 Euro**
- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt laut Konzessionsumfang **39,80 Euro**
- Alle sonstigen Güterbeförderungen **0 Euro**

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: **36,30 Euro**



E-Zustellungen – USP Unternehmensserviceportal

Unternehmen sind seit 1. Jänner 2020 verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind.

Die Registrierung zur elektronischen Zustellung erfolgt für Unternehmen im USP.

Für die „Nicht-Teilnahme“ an der elektronischen Zustellung sind derzeit keine Sanktionen vorgesehen. Sofern keine elektronische Zustellmöglichkeit vorliegt, wird die versendende Behörde eine postalische Zustellung vornehmen.

Achtung:

Bestimmte Unternehmer werden automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen (siehe dazu Näheres unter Punkt „Teilnehmerverzeichnis“). So kann die Behörde etwa im Falle der automatischen Übernahme aus FinanzOnline eine nicht-nachweisliche Zustellung in das elektronische Postfach zustellen, auch wenn seitens des Unternehmens noch keine Registrierung im USP erfolgt ist (eine Abholung ist nur möglich, in dem man sich beim USP anmeldet).

Unternehmerbegriff

An der elektronischen Zustellung haben laut E-Government-Gesetz Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz teilzunehmen. Das Bundesstatistikgesetz definiert den Unternehmerbegriff wie folgt: Alle natürlichen Personen (z. B. freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristischen Personen, Personengesellschaften, Personengemeinschaften und Personenvereinigungen mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung erzielen.

Unzumutbarkeit der E-Zustellung

Die Teilnahme an der elektronischen Zustellung ist von vornherein unzumutbar, wenn das Unternehmen nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügt. Die erforderliche technische Voraussetzung fehlt etwa, wenn keine internetfähige Hardware im Unternehmen verfügbar ist.



Boxen stopp



Widerspruchsmöglichkeit

Unternehmen, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, können der elektronischen Zustellung widersprechen. Der Widerspruch erfolgt grundsätzlich durch die Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung. Der Widerspruch kann, sofern man nicht im USP registriert ist, auch per Post an das Bundesrechenzentrum geschickt werden. Unternehmer, die der elektronischen Zustellung widersprochen haben, werden wie bisher auf dem Postweg kontaktiert.

Teilnehmerverzeichnis

Um die vollständige Erreichbarkeit aller potenziellen Empfänger sicherzustellen, wurde ein Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt. Das Teilnehmerverzeichnis wurde am 28. Mai 2019 kundgemacht (BGBl. II Nr. 140/2019) und bildet seit „Produktivsetzung“ der elektronischen Zustellung (1.12.2019) das Verzeichnis aller Personen, die elektronische Zustellungen empfangen, ab. Seit Juni 2019 werden bestimmte Unternehmer automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen und gelten als angemeldete Teilnehmer:

- FinanzOnline-Teilnehmer, die nicht auf die elektronische Zustellung nach der Bundesabgabenordnung (BAO) verzichtet haben und Unternehmer im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 sind, werden seit 1. Juli 2019 automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übermittelt.

- Ebenso sind die Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) automationsunterstützt bis auf Widerspruch des Teilnehmers an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln. ERV-Teilnehmer können eine Weiterleitung in den ERV konfigurieren.
- Seit 1. Dezember 2019 werden Kunden der elektronischen Zustelldienste (Briefbutler, BRZ Elektronischer Zustelldienst, eVersand oder Mein Brief) automationsunterstützt in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

Unternehmer, die automatisch in das Teilnehmerverzeichnis übernommen werden, erhalten eine Information über ihre Übernahme (Benachrichtigung in der Databox von FinanzOnline) und können ab diesem Zeitpunkt ihre Registrierungsinformationen am Teilnehmerverzeichnis überprüfen und gegebenenfalls anpassen (z. B. E-Mail-Adressen für Benachrichtigungen, De-/Aktivierung der Weiterleitung in den ERV etc.). Sollte in FinanzOnline keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein oder wurde auf die elektronische Zustellung gemäß BAO verzichtet, dann können diese Teilnehmer nicht automatisch übernommen werden, da die verpflichtende Verständigung über neue Nachrichten nicht möglich wäre. Diese Teilnehmer werden dazu motiviert, eine Registrierung zur elektronischen Zustellung vorzunehmen.

Anzeigemodul „Mein Postkorb“ im Unternehmensserviceportal

Unternehmer können über das USP auf ihre elektronischen Zustellstücke, die von Behörden übermittelt wurden, zugreifen. Um den Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie

bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen, wurde ein kostenloses elektronisches Postfach eingeführt. Die zentrale Anzeige und Abholung von Zustellungen erfolgt im angemeldeten Bereich des USP in der Anwendung „Mein Postkorb“. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Erledigungen der Finanzbehörden gemäß der BAO werden weiterhin in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich zur Information über das Anzeigemodul angezeigt. Zur Nutzung des Anzeigemoduls „Mein Postkorb“ muss das Unternehmen über ein USP-Konto und zumindest einen USP-Anwender mit der Rolle „Postbevollmächtigter“ verfügen.

Wer darf in das Anzeigemodul zustellen?

In das Anzeigemodul dürfen ausschließlich Behörden und Verantwortliche des öffentlichen Bereichs zustellen bzw. zusenden.

Weiterführende Informationen

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort veröffentlicht auf seiner Homepage laufend weitere Informationen zur elektronischen Zustellung. Infos dazu finden Sie unter folgender Website:

<https://tinyurl.com/3thn394m>

Weiters steht Ihnen der USP-Support unter (+43) 0 50 233 733 zur Verfügung.

Auch die Grundumlage der Wirtschaftskammer wird in Zukunft nur mehr per E-Zustellung vorgeschrieben!

VDO

Weltpremiere: VDO LINK revolutioniert Flotten!



PLUG & PLAY
Wertvolle Zeit und Aufwand sparen.



TRACK & TRACE
Behalten Sie den Überblick über die Lenk- und Ruhezeiten.



AUTOMATISCHER DATENDOWNLOAD
Automatisierte Downloads von gesetzlich geforderten Tachographen- und Fahrerkartendaten.

Einfacher geht's nicht!

Mehr Info unten:

<https://www.fleet.vdo.at/vdo-link> oder Tel. +43 1 981 27-0



stapla
Vertriebs- und Service GmbH
www.stapla.at



DOOSAN

Bobcat

COMBILIFT
LIFTING INNOVATION

Bobcat

ZUVERLÄSSIGKEIT NEU DEFINIERT.
DOOSAN-GABELSTAPLER WERDEN EIN TEIL DER BOBCAT-FAMILIE



winkler – SCHNELL UND ZUVERLÄSSIG GELIEFERT.

ab **165,- €**



STARTERBATTERIEN, NFZ

Plattenaufbau Schaltung: 3

Kapazität (Ah)	Kälteprüfstrom (A)	Länge x Breite x Höhe (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/St
225	1150	514x223x220	721 000 030 03	165,00
225	1150	517x273x240	721 000 084 03	185,00
225	1150	518x276x242	721 000 228 03	195,00

ab **215,- €**



STARTERBATTERIEN, PROMOTIVE SILVER

Spannung (V): 12 • Schaltung: 3 • Typ Bodenbefestigung: B00

Kapazität (Ah)	Kälteprüfstrom (A)	Länge x Breite x Höhe (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/St
225	1150	518x276x242	721 000 127 33	215,00
240	1200	518x276x242	721 000 187 33	259,00

DIE LIEFERMÖGLICHKEITEN:



TAGESTOUR*

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:30 Uhr
Lieferung: zweimal täglich



NACHTEXPRESS

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:30 Uhr
Lieferung: am nächsten Morgen



ABHOLMARKT

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:00 Uhr



PAKETDIENST

Bestellung: Mo. – Fr. 7:30 – 18:00 Uhr
Lieferung: Lieferung am nächsten Tag

* Innerhalb des Einzugsgebiets der winkler Niederlassungen



ab **10,50 €**



SCHEIBENFROSTSCHUTZ

greift Lacke und Polycarbonatscheiben nicht an,
fächerdüsengeeignet, Gefrierschutz im 1:1-Mischungsverhältnis
bis -20 °C, im 2:1-Mischungsverhältnis bis -30 °C

Volumen (l)	Gebinde	Artikel-Nr.	Preis €/St.
5	Kunststoffkanister	490 002 551 00	10,50
60	Kunststoffkanister	490 002 553 00	102,50
208	Kunststofffass	490 002 554 00	auf Anfrage

Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Preise exkl. MwSt., zzgl. Versandkosten, Angebot nur gültig in Kärnten und der Steiermark bis 31.12.2025. Nur solange Vorrat reicht.

**EXKLUSIVER
ONLINESHOP
COUPON:**

20,- €*

Ihr persönlicher Gutschein-Code
ab einem Mindestbestellwert von 100,-€:

vollefahrt20

* Nur gültig ab einem Netto-Mindestbestellwert von 100,- €. Nur einmalig einlösbar.
Nicht mit anderen Gutscheinen kombinierbar. Gültig für Bestellungen im winkler Onlineshop bis zum 31.12.2025.

online unter **shop.winkler.com** einlösen!

Winkler Austria GmbH /// Gradnerstraße 140 /// AT-8054 Graz
Telefon: 0316 255 500-0 /// E-Mail: graz@winkler.com

winkler.com /// shop.winkler.com

winkler
Das passt.